



Mission unbekannte Berufswelt

Unter diesem Motto findet vom 11. bis 16. März 2019 die Aktionswoche „Schau rein!“ statt. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 besuchen dabei an einem oder mehreren Tagen Unternehmen ihrer Wahl und probieren aus, welcher Beruf zu ihnen passt.

Beim Blick hinter die Kulissen können Interessierte z. B. einen Pflegedienst beim Patientenbesuch begleiten, dem Zimmerer auf der Baustelle zur Hand gehen oder Schule einmal aus Lehrerperspektive erleben. Dabei lernen Jugendliche persönliche Stärken kennen und entdecken mögliche Einsatzfelder nach Ausbildung oder Studium. „Neben den Praxiseinblicken geben Gespräche mit Azubis, Ausbildern und Personalverantwortlichen Aufschluss über die Anforderungen im jeweiligen Beruf und informieren über Zugangsvoraussetzungen und Stolperfallen beim Bewerbungsverfahren. Mein Tipp: Wem es gefallen hat, ist gut beraten gleich im Anschluss ein Praktikum oder Ferienarbeit zu vereinbaren, um so weitere Erfahrungen in der Berufswelt zu sammeln.“ Wirbt auch Landrat Michael Geisler für eine Teilnahme an Schau' rein.

Mehr als 100 Unternehmen öffnen ihre Türen

Dass Unternehmen händierend Nachwuchs suchen, zeigt das große Interesse der Wirtschaft. Mehr als 100 Firmen und Einrichtungen haben sich im Landkreis für die diesjährige Aktionswoche angemeldet, sachsenweit sind es mehr als 850. Für Betriebe ist es schwieriger denn je kluge Köpfe für sich zu gewinnen. Folgt man aktuellen Trends, muss ein Arbeitgeber künftig mit flexiblen Arbeitszeiten, herausfordernden Aufgaben, spannenden Entwicklungsmöglichkeiten sowie einer familienbewussten Führungskultur aufwarten, wenn er im Rennen bleiben will. „Schau rein!“ ist also eine gute Gelegenheit, um sich



Egal, ob in der Baubranche, in der Landwirtschaft oder im Uhrmacherhandwerk – bei Schau' rein kann man Berufe richtig gut kennenlernen.

genau anzuschauen, für wen und wo man künftig arbeiten möchte.

Jetzt gefragte Plätze buchen

Um sich die gefragten Plätze rechtzeitig zu sichern, können Angebote bereits seit dem 15. Januar 2019 unter www.schau-rein-sachsen.de gebucht werden. Wer die kostenfreie Fahrkarte für Bus und Bahn für seinen Unternehmensbesuch nutzen möchte, sollte allerdings bis spätestens 27. Februar 2019 den gewünschten Platz reservieren, damit die Tickets rechtzeitig durch die Schule ausgegeben werden können. Kurzentschlossene können sich noch bis zum Buchungsstopp am 04.03.2019 anmelden.

Landkreis prämiiert aktivste Schule mit 1.000 EUR

Erstmalig kürt der Landkreis die ak-

tivste Schule, die sich in besonderem Maße an der Aktionswoche beteiligt. Mit dem Gewinn können 1.000 Euro für ein Schulfest, eine größere Anschaffung für die Schule oder einen Schulausflug ausgegeben werden. Mit nur einem Klick kann jeder Schüler seine Schule im Wettbewerb um den Titel unterstützen.

Eine aktuelle Übersicht der Angebote aus dem Landkreis steht zum Download bereit unter www.landratsamt-pirna.de/schau-rein.html.

Buchung unter www.schau-rein-sachsen.de

Kontakt:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Wirtschaftsförderung
Telefon: 03501 515-1514
E-Mail: schulewirtschaft@landratsamt-pirna.de

Besondere Angebote zur Aktionswoche „Schau rein!“:

- Spielbegleitend den Vormittag im Kindergarten verbringen: am 11.03.2019 in der Kindertagesstätte „Wurzelzwerge“ in Freital | **Erzieher/in, Sozialpädagoge/in**
- Biegen von Edelstahl und im M+E InfoMobil Spähne glühen lassen: am 13.03.2019 bei G.S.Stolpen | **Konstruktionsmechaniker/in, Fachkraft für Metalltechnik (m/w)**
- Handwerk live erleben * Mitarbeit auf der Baustelle oder in Werkstatt: am 12.03.2019 bei Zimmererei und Holzbau Göbel GmbH in Klingenberg | **Zimmerer/in**
- Meister und Profis des Handwerks verlegen Fliesen * Badplanung in 3D: am 13.03.2019 bei Fliesen Ehrlich GmbH & Co. KG in Heidenau | **Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in**
- Schule aus Lehrersicht: am 14.03.2019 in der Schule für Erziehungshilfe Dr. Heinrich Hoffmann Pirna | **Lehramtsstudium**
- Pflegekräfte bei der Arbeit begleiten: am 15.03.2019 im ASB Seniorenheim Hohnstein | **Altenpfleger/in, Pflegefachmann/frau**
- Landluft schnuppern und Rinderzuchtanlage besichtigen: am 16.03.2019 bei SAG Agrar Sadisdorf AG in Dippoldiswalde | **Landwirt/in**

Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus

Landrat Michael Geisler und der Pirnaer Oberbürgermeister Klaus-Peter Hanke laden am **Sonntag, 27. Januar 2019, um 11:30 Uhr**, alle Bürgerinnen und Bürger zu einer Gedenkstunde mit feierlicher Kranzniederlegung an die **Gedenkstätte in der Grohmannstraße in Pirna** ein.

**Der nächste Landkreisbote
erscheint am
22. Februar 2019.**

Kommunen begrüßen das neue Jahr

Viele Bürgermeister haben zum Jahresauftakt ihre Kommunalvertreter, Vereine, Ehrenamtliche sowie Bürgerinnen und Bürger zu ihren Neujahrsempfängen eingeladen. Es sind willkommene Anlässe, die Ereignisse des vergangenen Jahres noch einmal in den Focus zu rücken und gleichzeitig Ziele für die kommende Zeit abzustecken.

Auch Landrat Michael Geisler erhielt zahlreiche Einladungen, wofür er sich herzlich bedankt. Leider kann er nicht alle Termine wahrnehmen und wünscht deshalb auf diesem Wege allen Städten und Gemeinden ein gutes und erfolgreiches Jahr 2019!



Zum Neujahrsempfang in Sebnitz präsentierte Oberbürgermeister Mike Ruckh einen Silberpokal aus dem Jahr 1865, ein Geschenk an den damaligen Sebnitzer Bürgermeister Carl Gotthelf Mey zu dessen 25-jährigem Amtsjubiläum.

Foto: D. Förster



Sportlich und ästhetisch ging es beim Neujahrsempfang in Lohmen zu. Neben der künstlerischen Darbietung im Rahmenprogramm wurden auch zwei junge Cheerleaderinnen geehrt, die im April 2018 mit ihrem Team im US-Bundesstaat Florida Weltmeister geworden sind.

Foto: D. Förster

Neues Verfahren für ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben sowie für öffentliche Zustellungen des Landratsamtes

Bislang nutzt die Kreisverwaltung für die Veröffentlichung rechtlich vorgeschriebener ortsüblicher Bekanntmachungen und ortsüblicher Bekanntgaben sowie für öffentliche Zustellungen die Informationstafeln der vier Bürgerbüros des Landratsamtes.

Mit der Beschlussfassung des

Kreistages wurde dieses Verfahren angepasst. Ab dem 19. Januar 2019 werden **ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben sowie öffentliche Zustellungen des Landratsamtes auf der Homepage der Landkreisverwaltung unter www.landratsamt-pirna.de, Rubrik „Bekanntmachungen“**, veröffentlicht (§§ 5, 7 der Bekanntmachungssatzung). Dies betrifft unter anderem die Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages sowie seiner Ausschüsse, der Frist zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung sowie

öffentliche Zustellungen von Verwaltungsakten. Als Servicefunktion können Aushänge an den Informationstafeln der Bürgerbüros zusätzlich erfolgen.

Öffentliche Bekanntmachungen werden weiterhin unverändert im Landkreisboten (Amtsblatt) abgedruckt. Dazu

zählen unter anderem die Veröffentlichung von Satzungen und Wahlbekanntmachungen. Die angepasste Bekanntmachungssatzung finden Sie auf Seite 11 in dieser Ausgabe des Landkreisboten sowie unter www.landratsamt-pirna.de/kreistag-satzungen-richtlinien.html.

Ordnungsamt – Referat Gewerbe- und Vollzugsdienst Jägerprüfung Frühjahr 2019

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge legt den Prüfungsbeginn für die Jägerprüfung im Frühjahr 2019 auf Samstag, den **06.04.2019** fest. Bewerber im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben bis spätestens **22.02.2019** einen schriftlichen Antrag unter Verwendung des vorgegebenen Formulars auf Zulassung zur Jägerprüfung an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge: Gewerbe- und Vollzugsdienst – Jagd und Waffen (Schloßhof 2/4, 01796 Pirna) zu stellen. Bewerber müssen zum Zeitpunkt des Meldeschlusses mindestens 15 Jahre sein. Die Anmeldegebühr beträgt 15,00 Euro.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters;

2. der Nachweis über die jagdliche Ausbildung gemäß § 13 Abs. 3 Sächsische Jagdverordnung;

3. gegebenenfalls ein Nachweis über bestandene Prüfungsteile gemäß § 19 Abs. 4 Sächsische Jagdverordnung.

Weiterhin hat der Bewerber gemäß § 13 Abs. 4 Sächsische Jagdverordnung rechtzeitig die Erteilung eines polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der unteren Jagdbehörde zu beantragen, sodass dieses spätestens zur Anmeldung vorliegt (Antragstellung bei der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde; Verwendungszweck: Zulassung zur Jägerprüfung). Ausländer haben außerdem mit der Anmeldung einen dem Führungszeugnis entsprechenden Nachweis ihres Heimatlandes zu erbringen, es

sei denn, dass dies unmöglich oder unzumutbar ist.

Vor Beginn des Prüfungsabschnittes „Jagdliches Schießen“ hat der Bewerber eine ausreichende Haftpflichtversicherung (gemäß Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V.) nachzuweisen.

Bewerber, deren Zulassungsunterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorliegen, werden gemäß § 13 Abs. 5 der Sächsischen Jagdverordnung zur Prüfung nicht zugelassen.

Die Jagdbehörde kann die Bewerber einer anderen Jagdbehörde zur Abnahme der Jägerprüfung im Einvernehmen mit der anderen Jagdbehörde zuweisen.

Referat Gewerbe- und Vollzugsdienst



Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unsere langjährige Mitarbeiterin

Marion Richter

nach langer Krankheit viel zu früh verstorben ist. Mit ihr verlieren wir eine engagierte und geschätzte Kollegin. Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihrer Familie

Im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,

Landrat

Personalrat

33 sächsische Aussteller präsentieren sich bei der Internationalen Grünen Woche in Berlin

Auf etwa 1 700 Quadratmetern stellen sich **vom 18. bis zum 27.01.2019** bei der Internationalen Grünen Woche in Berlin in der Länderhalle 21b 33 Unternehmen und Verbände aus dem Freistaat Sachsen dem deutschen und dem internationalen Publikum vor. Im Rahmen der Messe findet **am 21.01.2019** der **Ländertag Sachsen** statt.

Die Sächsische Schweiz ist in diesem Jahr Partnerregion auf der Grünen Woche und zeigt dort, was sie an Natur, Kultur und Kulinarik zu bieten hat. „Frische durch kurze Wege, Vertrauen und Transparenz durch direkten Kontakt zum Erzeuger und nicht zuletzt Qualität durch handwerkliche Verarbeitung, dafür arbeiten bei uns viele Part-



ner aus der Wirtschaft und der Regionalentwicklung eng und kooperativ zusammen.“, erläutert Landrat Michael Geisler das Erfolgskonzept der Region. Zu den sächsischen Ausstellern zählen die Heinrichsthaler Milchwerke GmbH aus Radeberg, Pasta Saxonia aus Pirna,

die Reichenbacher Wurstfabrik Walter Schaller und die Wurzenener Nahrungsmittel GmbH. Auch neue Produkte werden den Besuchern der Sachsenhalle zur Verkostung angeboten. Darunter sind neue Bierkreationen, wie Feldschlößchen Kellerbier naturtrüb oder Craft Biere der

Stonewood Braumanufaktur GmbH, sortenreine Traubensäfte, handgefertigte Teigwaren mit Kräutern und Gewürzen, erfrischende Eissorten, deftige Fleisch- und Wurstwaren, Käsespezialitäten und köstlicher sächsischer Fisch. Im Vorfeld stellten am 11.01.2019 der Sächsische Landwirtschaftsminister Thomas Schmidt gemeinsam mit Landrat Michael Geisler und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Tourismusverbandes Sächsische Schweiz e. V., dem Bürgermeister von Bad Schandau, Thomas Kunack, die sächsischen Aussteller im Kreistagssaal des Pirnaer Landratsamtes vor.

Weitere Informationen: www.grueneweche.de

Stonewood Braumanufaktur GmbH, sortenreine Traubensäfte, handgefertigte Teigwaren mit Kräutern und Gewürzen, erfrischende Eissorten, deftige Fleisch- und Wurstwaren, Käsespezialitäten und köstlicher sächsischer Fisch. Im Vorfeld stellten am 11.01.2019 der Sächsische Landwirtschaftsminister Thomas Schmidt gemeinsam mit Landrat Michael Geisler und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Tourismusverbandes Sächsische Schweiz e. V., dem Bürgermeister von Bad Schandau, Thomas Kunack, die sächsischen Aussteller im Kreistagssaal des Pirnaer Landratsamtes vor.

Weitere Informationen: www.grueneweche.de

Kontakt:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Stabsstelle Wirtschaftsförderung
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Telefon: 03501 515-1518
E-Mail: katrin.hentschel@landratsamt-pirna.de

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564-20060
E-Mail: presse@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de

Die Ostsächsische Sparkasse Dresden unterstützt die Präsentation auf der Internationalen Grünen Woche.

Ehrenamtlicher Radwegewart gesucht

Zur Unterstützung der zuständigen Kommunen bei der Pflege und Unterhaltung des touristischen Wegenetzes hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Kreiswege- und Radwegewart berufen. Das Radwegenetz wird in zwei Betreuungsgebiete unterteilt: dem Gebiet des ehemaligen Weißeritzkreises (Dippoldiswalde) und des ehemaligen Landkreises Sächsische Schweiz (Pirna). Für das Betreuungsgebiet Sächsische Schweiz wird eine Nachbesetzung des ausscheidenden Radwegewartes gesucht. Zu den Aufgaben des Radwegewartes gehört es, bestehende Radwege auf Mängel in der Wegeführung, Beschaffenheit und Wegweisung zu prüfen. Er/Sie sollte sich bei der Entwicklung bzw. Qualifizierung von Konzeptionen einbringen, also Vorschläge für neue oder die Optimierung von bestehenden Radrouten unterbreiten. Er/Sie steht damit dem Landratsamt und den Kommunen als Ratgeber zur Seite. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die sich nach der Entschädigungssatzung des Landkreises richtet. Wer Interesse hat, ehrenamtlich als Radwegewart tätig zu werden, kann gern seine Bewerbung beim Landratsamt einreichen.

Kontakt:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Stabsstelle Wirtschaftsförderung
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Telefon: 03501 515-1518
E-Mail: katrin.hentschel@landratsamt-pirna.de

Unternehmensnachfolge – Beratungsgespräche in Pirna und Dippoldiswalde

Auch für einen Unternehmer kommt die Zeit sein Lebenswerk zu sichern und die unternehmerische Verantwortung in jüngere Hände zu legen. Für viele stellt sich die Frage nach der Unternehmensnachfolge, denn diese Prozesse sind komplex und betreffen bis 2020 rund 15.000 Unternehmer mit 200.000 Arbeitsplätzen allein in Sachsen. Sowohl für Seniorunternehmer als auch für angehende Nachfolger bietet die IHK Dresden eine orientierende Beratung an, die einen Überblick über die Schritte im Nachfolgeprozess verschafft. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie bereits einen Nachfolger bzw. ein übergabewilliges Unternehmen gefunden haben oder noch auf der Suche nach einem geeigneten Nachfolger bzw. Unternehmen sind, ob Sie

am Anfang des Nachfolgeprozesses stehen oder letzte Fragen zu klären sind. Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung zu den Einzelgesprächen ist erforderlich und unter www.dresden.ihk.de/unternehmensnachfolge möglich.

Kontakt:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Stabsstelle Wirtschaftsförderung
Telefon: 03501 515-1519
E-Mail: andreas.taenzer@landratsamt-pirna.de

Industrie- und Handelskammer Dresden
Referat Wirtschaftsförderung
Telefon: 0351 2802-134
E-Mail: fischer.grit@dresden.ihk.de

Nächste Termine:

05.02.2019

10:00 - 15:00 Uhr
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
01796 Pirna
Schloßhof 2/4
Elbflügel, Raum 1.05

09.04.2019

10:00 - 15:00 Uhr
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
01744 Dippoldiswalde
Weißeritzstraße 7 Haus HG
Raum 316

Sächsische Schweiz und Tourismus: Ihre Meinung ist gefragt!

Im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit werden die Einwohner der Region Sächsische Schweiz aufgerufen, sich an einer Online-Umfrage zu beteiligen. Ziel der Arbeit ist es herauszufinden, wie die

Einwohner die Tourismusaktivitäten vor ihrer Haustür beurteilen. Die Umfrage dauert lediglich 5 Minuten, ist vollkommen anonym und unter allen Teilnehmern wird ein Gutschein für die Toskana-Therme

in Bad Schandau verlost. Die Teilnahme lohnt sich also!

Hier ist der Link zur Umfrage:

<https://www.umfrageonline.com/s/saechsischeschweiz>

Qualitätssicherung in der Kinderbetreuung

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gibt Fortbildungsprogramme für 2019 heraus

Das Jugend- und Bildungsamt hat die neuen Fortbildungsprogramme für pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen sowie für Tageseltern im Landkreis für das Jahr 2019 veröffentlicht. Fortbildungen sind ein essentieller Bestandteil der Qua-

litätssicherung in der Kindertagesbetreuung und stärken ErzieherInnen und Tagesmütter sowie -väter in ihrer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Arbeit.

Die Fortbildungsprogramme 2019 können nachgele-

sen werden unter:

www.landratsamt-pirna.de/ref-besondere-soziale-dienste-kindertagesstaetten.html und

www.landratsamt-pirna.de/ref-besondere-soziale-dienste-kindertagespflege.html.

Neu gebaut, saniert und modernisiert – 11 Jahre Investitionstätigkeit in unseren Kindertagesstätten

Seit der Kreisgebiets- und Funktionalreform im Jahr 2008 hat sich im Hinblick auf investive Maßnahmen im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge viel getan.

Über die Richtlinie „Kita Invest“ (seit 2017 in „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Baumaßnahmen und Ausstattung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen“ - VwV Kita Bau - umbenannt), konnten bislang über 630 Maßnahmen gefördert werden.

Bis heute wurden im Landkreis rund **25,4 Mio. Euro Fördermittel** des Bundes und des Landes zu-

gewiesen. **Mit Eigenmitteln des Landkreises von rund 2,5 Mio. Euro konnten diese Fördermittel vollständig ausgeschöpft werden.**

In den Jahren 2008 bis 2014 waren Neubau, Ersatzneubau, Sanierung, Modernisierung bis hin zur Ausstattung über diese Fördermittelrichtlinie finanzierbar. Es wurden ca. 20 Mio. Euro für 588 Maßnahmen ausgereicht. Damit konnten über 1.000 Plätze im Altersbereich der unter 3-jährigen und ebenfalls rund 1.000 Plätze im Altersbereich der über 3-jährigen neu geschaffen werden. Weiterhin wurde eine Vielzahl vorhandener Plätze saniert, modernisiert und ausgestattet.

Seit 2015 liegt die Schaffung zusätzlicher Plätze bzw. der Erhalt vom Wegfall bedrohter Plätze im



Krippen- und Kindergartenbereich im gesetzlich verankerten Fokus der Förderung.

7,2 Mio. Euro an Bundes- und Landesmitteln konnten durch die Bereitstellung der erforderlichen **Kofinanzierungsmittel des Landkreises von rund 720.000 Euro** zur Förderung von Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestel-

len im Landkreisgebiet akquiriert werden.

Mit den Fördermittelzuweisungen von Bund und Land im Geltungszeitraum des 3. Bundesprogramms in Höhe von rund 3,4 Mio. Euro zuzüglich **Landkreisanteil von 340.000 Euro** konnten 34 Maßnahmen zur Schaffung von 388 zusätzlichen Plätzen, davon 191 im Krippen- und 197

im Kindergartenbereich sowie 6 Maßnahmen zum Erhalt von 122 Krippen- und 201 Kindergartenplätzen im Zeitraum 2015 bis 2018 gefördert werden.

Aus dem aktuellen Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020“ (4. Bundesprogramm) entfallen auf den Landkreis rund 3,8 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel. Für die Umsetzung dieses Programms hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 31.08.2017 die Grundsatzentscheidung getroffen.

Einen ausführlichen Rückblick auf das Baugeschehen und welche Maßnahmen im Einzelnen mit welchen Förderungen bedacht wurden, lesen Sie im Internet unter www.landratsamt-pirna.de/jugend-und-bildungsamt.html.

Wir suchen Eltern für Kinder!

Einladung zum Informationsabend am 14.02.2019 in Freital

Das Thema „Pflegekind“ beschäftigt Sie? Sie haben sich umgehört und überlegen, ob dies ein Lebensthema für Sie werden könnte? Sie haben Freude am Zusammenleben und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen? Sie können Geduld und Einfühlungsvermögen, sowie Zeit und Verständnis für die Kinder und ihre Vorgeschichte aufbringen? Sie sind konsequent, ausdauernd und belastbar?

Dann möchten wir Sie auf den nächsten Informationsabend hinweisen, denn der Pflegekinderdienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sucht für Kinder aus schwierigen Lebenssituationen fortlaufend geeignete Pflegeeltern.

Wenn Ihr Interesse geweckt ist, laden wir Sie herzlich zum **Informationsabend** ein.

- Sie erhalten Informationen über die Voraussetzungen, Pflegeeltern zu werden.
- Wir stellen Ihnen den Ablauf eines Bewerbungsprozesses vor.



- Wir geben Einblicke in die Inhalte der Ausbildung von Pflegeeltern.
- Sie können sich über die Unterstützungsangebote für Pflegeeltern informieren.
- Aktive Pflegeeltern erzählen aus dem Alltag mit ihren Pflegekindern.

Der nächste **Informationsabend** in der Zeit von **18.00 – 19.30 Uhr** findet am **14.02.2019** im Landratsamt Freital, 01705; Hüttenstraße 14, 2. Etage, Zimmer 2.03, statt.

Wir freuen uns, Sie begrüßen zu können. Ihr Team vom Pflegekinderdienst

Erhöhung der monatlichen Pauschalbeträge für Pflegeeltern in der Vollzeitpflege

Wer ein Kind als Pflegekind im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß SGB VIII in seinem Haushalt betreut, kann ab Januar 2019 mit einer Erhöhung der monatlichen Pauschalbeträge rechnen. Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge berücksichtigt die wiederkehrenden Kosten, um den Aufwand bei der Antragstellung für die Pflegeeltern gering zu halten. Beiträge für die Kindertagesbetreuung, die Unfallversicherung und die Rentenversicherung werden gesondert übernommen.

Der Pflegekinderdienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist stets daran interessiert, Pflegeeltern zu gewinnen. Sollten Sie sich über die

Voraussetzungen zur Aufnahme eines Pflegekindes informieren wollen, können Sie sich gern zur Erstberatung an den Pflegekinderdienst wenden oder Sie besuchen eine der regelmäßig angebotenen Informationsabende (s. nebenstehende Einladung).

Kontakt:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Jugend- und Bildungsamt
Telefon: für Pirna: 03501 515-2174, -2175, -2176
für Freital: 03501 515-2173, -2099
für Dippoldiswalde: 03501 515-2184
E-Mail: pfegekinderdienst@landratsamt-pirna.de.

Die Familiäre Bereitschaftsbetreuung stellt sich vor – Teil 2

(Fortsetzung des Interviews aus der Ausgabe des Landkreisboten Nr. 12/2018 vom 14.12.2018)

Wie sieht Ihr Alltag derzeit aus? Hat sich Ihre Tagesstruktur sehr verändert?

Fam. Schubert: Ja, Lebensrhythmus, Alltag und Partnerschaftsbeziehung werden stark von den Bedürfnissen der Kinder geprägt. Alles, was zur Grundversorgung und Förderung von Kindern gehört, bestimmt regelmäßig die Tagesstruktur. Dazu kommt die Reflexion der Entwicklung der Kinder und Zuarbeiten für den Fachdienst, um zu einer gelingenden Perspektive beizutragen.

Fam. Schaller: 24 Stunden hat der Tag und der gehört bis auf kleine Ausnahmen dem Kind. Dabei ist es wichtig, sich immer mal wieder eine kleine Auszeit zu gönnen.

Fam. Behrend: Unser Alltag war vor der Zeit als Bereitschaftsbetreuungsfamilie komplett anders. Wir fühlen uns mindestens 15 Jahre zurück versetzt. Der gesamte Tagesablauf orientiert sich nun vorrangig an den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes. So steht wieder frühes Aufstehen am Wochenende, Mittagsschlaf des Kindes sowie frühes zu Bett bringen auf der Tagesordnung. Besuch von Veranstaltungen wie Kino, Tanzen, ... können nicht so ohne weiteres gemeinsam als Paar durchgeführt werden, da ja mindestens einer von uns für das Kind da sein muss. Eine Betreuung während dieser Zeit durch Ersatzpersonen, z. B. unsere Eltern, wie wir es bei unseren eigenen Kindern wahrgenommen haben, ist nur eingeschränkt möglich.

Was bringt Sie zum Lächeln? Was waren schöne Erfahrungen oder Erlebnisse?

Fam. Schubert: Wenn aus dem Nest gefallene Kinder in der FBB ein Nest finden, sich öffnen und entspannen, ihre verschütteten Fähigkeiten und Möglichkeiten entdecken und entfalten. Wenn ein Kind, das nie einen Freund hatte, sagt: "Du bist mein Freund". Wenn ein Kind sagt:

Diakonie Pirna
Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
im Kirchenbezirk Pirna e.V.



„Ich hab dich lieb.“ Wenn Kinder gut in eine neue und hoffnungsvolle Zukunft verabschiedet werden können.

Fam. Schaller: Wenn die Kinder beginnen, bestehende Familienregeln anzunehmen, wenn sie dich anlächeln, wenn sie dir ohne Geschrei zeigen können was sie möchten und was nicht, wenn sie deine Nähe suchen, laufen lernen, aufs Töpfchen gehen, versuchen Worte nachzusprechen ...

Fam. Behrend: Ein Lächeln des Kindes geht tief ins Herz. Das neugeborene Mädchen brachte viel innere Freude, die Zeit blieb gefühlt stehen wenn es zufrieden im Arm einschlieft. Das sind kostbare Momente im Leben. Beim zweiten Kind fällt uns spontan seine Freude über die erste Zuckerwatte seines Lebens ein. Er hatte sie sich so gewünscht und war dann überglücklich.

Unser jetziges, mittlerweile 4-jähriges Kind lebt schon über neun Monate bei uns. Als Stadtkind war es ihm zum Beispiel nicht bewusst, woher Gartenfrüchte kommen. Letztendlich haben wir dieses Jahr nicht eine einzige Erdbeere selbst ernten können. Anfangs blieb er sogar neben dem Beet stehen und wollte warten, bis die grünen sich endlich rot färben.

Später rannte er täglich noch vor der Abfahrt in den Kindergarten zu dem Beet und suchte die Roten, nachmittags das gleiche. Es war wunderschön, seine Freude zu sehen - über jede Erdbeere, über jedes Eis, über jedes noch so kleine, für manch andere Kinder wertlose, Geschenk.

Welche Erfahrungen haben Sie mit Nachbarn, Freunden, Familienmitgliedern gemacht? Wie reagieren die auf ihre wechselnden FBB-Kinder?

Fam. Schubert: Die Anerkennung und Sympathie im sozialen Umfeld ist groß. In der Familie gibt es viel Unterstützung. Die Belastungen werden von außen aber auch oft als erheblich angesehen. Überlegungen zum eigenen Engagement in der FBB werden dann leider viel zu schnell begraben, weil dafür vieles im privaten Leben passen muss und die Rahmenbedingungen auch Mängel haben (z.B. mangelhafte Altersvorsorge).

Fam. Schaller: Unsere Gastkinder sind das Highlight unserer Nachbarn und Freunde. Alle freuen sich über jede Veränderung und gehen liebevoll mit ihnen um. Wir haben keine negativen Erfahrungen gemacht.

Fam. Behrend: Unsere Erfahrun-

gen sind durchweg positiv! Da stand am Nikolaustag plötzlich eine große Tüte an der Tür fürs Kind, keiner wusste woher – vom Nachbarn war's! Unsere Eltern begegnen den FBB-Kindern immer gleichwertig wie ihren leiblichen Enkelkindern. Da gibt es bei keinem Fest oder Geschenktagen eine Einschränkung. Sie kommen auch zu den Geburtstagsfeiern der Kinder. Ergänzend zur Fragestellung: Auch der Arbeitgeber der Frau zeigt sich sehr verständnisvoll für anfallende Termine.

Was war bisher ihre größte Herausforderung in der Arbeit als FBB-Familie?

Fam. Schubert: Die Verabschiedung eines Babys. Angekommen im Alter von 8 Tagen und von da an ganz nah bei uns, rief es starke Mutter-/Vater-Gefühle hervor. Nach 8 Monaten „Wachsen und Gedeihen“ folgten ein schmerzhafter Abschied und Trauer.

Fam. Schaller: Manchmal fällt es uns nicht leicht, Entscheidungen des Jugendamtes über die Perspektive des Kindes zu akzeptieren und mit zu tragen.

Fam. Behrend: Das Gefühl der Ohnmacht, wenn man die Wut des Kindes nicht verstehen kann und hilflos zusehen muss. Und leider sind es auch manchmal die leiblichen Eltern der Kinder, die eine große Herausforderung darstellen. Dort hilft uns Verständnis (wir kennen nicht ihren Lebensweg, die Gründe warum sie so handeln, was sie vielleicht selbst als Kind erlebt haben) und auch die persönliche/ innerliche Abgrenzung.

Eine Herausforderung der besonderen Art sind mitunter auch die gerichtlichen Entscheidungen, die Argumente und Ziele der Anwälte.

Wer/Was hilft Ihnen bei der Bewältigung dieser Herausforderung?

Fam. Schubert: Klarheit über die Rolle und Klarkommen mit der Rolle als FBB-Familie und Ge-

spräche in der Partnerschaft und Familie sind wichtig. Loslassen muss und kann trainiert werden. Die Aufarbeitung von schwierigen Situationen ist auch im Rahmen von Supervision möglich.

Fam. Schaller: Gespräche mit dem Fachdienst oder auch mit der eigenen Familie und Freunden und der Erfahrungsaustausch mit anderen FBB-Familien sind sehr hilfreich.

Fam. Behrend: Reden, reden, reden – und rechtzeitig um Hilfe bitten. Ersteres als Paar, das ist uns ganz wichtig. Wir müssen eine gemeinsame Richtung finden, besprechen, was für das Kind gerade wichtig ist, wie der Tag verlaufen ist, usw. Weiterhin ist es natürlich auch sehr wertvoll zu wissen, dass wir bei Problemen immer auf die Unterstützung des Fachdienstes bauen können.

Wie wichtig ist Ihnen die Zusammenarbeit mit dem FBB-Fachdienst?

Fam. Schubert: Der Fachdienst kümmert sich um alle organisatorischen Fragen, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem Jugendamt. Fachliche Beratungen in schwierigen Situationen, bei Ängsten und Unsicherheiten aber auch ganz allgemein sind jederzeit möglich. Dazu gibt es regelmäßigen engen Kontakt und Gespräche auch im Team der anderen FBB-Familien. Dies führt zu einer Entlastung und einem wahrnehmbaren „Sicherheitsnetz“ für die FBB-Familie.

Fam. Schaller: Die Zusammenarbeit ist für uns sehr wichtig. Der Fachdienst ist der kompetente Ansprechpartner, gibt Unterstützung und Anleitung und hilft bei der Klärung von Problemen.

Fam. Behrend: Rückblickend können wir uns die Bereitschaftspflege gar nicht ohne den Fachdienst vorstellen. Sie sind jederzeit ansprechbar, fragen von sich aus nach wie sich das Kind entwickelt, koordinie-

ren die Zusammenarbeit mit Jugendamt, leiblichen Eltern, Kindergarten usw. Bei Problemen bemühen sie sich sehr engagiert um Lösungen, sind uns auf menschlicher Ebene nah und sehr verständnisvoll. Oft bieten sie uns in kniffligeren Situationen auch kurzfristig einen Hausbesuch an, damit wir gemeinsam vor Ort eine gute Lösung finden können.

Und ganz wichtig: Die FBB ist keine „Chefetage“ im herkömmlichen Sinne, die mit kritischem Blick unsere Leistung beobachtet. Alle Zusammenar-

beit ist stets wohlwollend und wertschätzend! Sie stärken uns immer den Rücken!

Was sollten zukünftige FBB-Eltern wissen und ggf. an Voraussetzungen mitbringen?

Fam. Schubert: Die Aufgabe fordert viel Kraft, Bereitschaft zum Verzicht, Geduld und Kreativität. Stabile und tragfähige eigene persönliche Lebensumstände sind wichtig. Akzeptanz und Loyalität für das Scheitern von Lebensentwürfen in Familien gefährde-

ter Kinder sollte möglich sein. Kinder geben sehr viel zurück, wenn sie sich geöffnet haben – dies zu erleben ist Lohn für alle Mühen.

Fam. Schaller: Die FBB-Arbeit erfordert vollen Einsatz und auch persönliche Einschränkungen über einen längeren Zeitraum. Jeder sollte sich im Klaren sein, dass es ein anstrengendes und aufopferungsvolles Leben sein kann. Man darf nie den Mut verlieren und sollte lernen, sich über kleine Entwicklungsschritte der Kinder zu freuen. Unsere Arbeit und die damit verbun-

denen Herausforderungen sind nicht selbstverständlich, gerade das Thema Abschied kann viel Kraft kosten.

Fam. Behrend: Zukünftige FBB-Eltern sollten ein großes Herz haben, das heißt auch die Bereitschaft, eigene Bedürfnisse hintenanzustellen. Man sollte den Tisch nicht unbedingt mit dem „Meißner Porzellan“ decken wollen, nicht erwarten, dass sich das Kind einfach so ins bisherige Familiengefüge einpasst und sollte diese Kinder nicht mit den leiblichen vergleichen.

Jedes Kind bringt seine eigene Geschichte mit und kann seinen inneren Zustand oft verbal nicht äußern. Das sollte man sich immer wieder vor Augen führen. FBB-Eltern müssen ein Kind nicht umerziehen, es geht darum, es liebevoll zu versorgen.

Liebe FBB-Familien, wir danken Ihnen ganz herzlich für dieses Interview und für Ihr tägliches und immer wieder großartiges Engagement für die Ihnen anvertrauten Kinder!

Sozial- und Ausländeramt - Betreuungsbehörde

Nichts dem Zufall überlassen - rechtzeitig Vorsorge treffen

Leider kann es jeden irgendwann treffen, dass andere für einen Entscheidungen treffen müssen. Den Zeitpunkt, wann man nicht mehr für sich selbst entscheidet, kennt zum Glück niemand. Aber den Zeitpunkt zu entscheiden, wer sich dann um mich kümmert, hat jeder selbst in der Hand.

In Zeiten geistiger Frische für den Ernstfall vorsorgen

Nicht jeder möchte einen gerichtlichen Betreuer erhalten. Eine Alternative bietet in dieser Situation eine Vollmacht. Damit wird in Zeiten der geistigen Frische für den Fall einer alters- oder unfallbedingten Gebrechlichkeit bzw. einer körperlichen und psychischen Krankheit festgelegt, wer wichtige Entscheidungen für seinen Angehörigen treffen darf. Dies betrifft medizinische, behördliche und finanzielle Angelegenheiten. Dann entscheidet eine volljährige Vertrauensperson für Sie, die Sie selbst bestimmt haben. In einer Vollmacht kann man sich sein Selbstbestimmungsrecht sichern. Bei ausreichender Vorsorge kann unter Umständen auf eine mögliche rechtliche Betreuung ganz verzichtet werden.

Voraussetzung für die Erteilung der Vollmacht

Jede volljährige geschäftsfähige Person kann eine Vollmacht verfassen. Das bedeutet konkret, dass man dazu in der Lage sein muss selbständig zu sagen, was man will. Grundsätzlich sind alle Menschen ab 18 Jahre geschäftsfähig. Auch wenn Sie die Vollmacht rückgängig machen wollen, müssen sie ge-



schäftsfähig sein. Wenn Sie eine Vollmacht erteilt haben, ist diese auch dann gültig, wenn Sie später geschäftsunfähig werden. Nicht immer ist klar, ob jemand voll geschäftsfähig ist, dies ist z. B. der Fall, wenn man an Demenz erkrankt ist. Deshalb können Sie zu Ihrem Arzt gehen, der Ihnen schriftlich bestätigt, dass Sie im Zeitpunkt der Vollmachterteilung geschäftsfähig sind.

Genauere Angaben notwendig - Vordruck des Landratsamtes nutzen

Eine Vollmacht kann man ohne großen Aufwand erstellen und jederzeit widerrufen. Es ist jedoch wichtig, dass die Vollmacht immer genaue Angaben zu den bevollmächtigten Personen und den zu regelnden Lebensbereichen beinhaltet. Die Vollmacht ist eine Urkunde, die für die Aufgabenübertragung sinnvoll ist. Damit erfolgt immer die Übertragung von Aufgaben auf eine andere Person. Diese sind ganz konkret in der Vollmacht aufgeführt. Nicht

nur die Verwaltung eines Dokuments spielt dabei eine Rolle, sondern die erlaubte Nutzung für bestimmte Zwecke und Aufgabenbereiche. Je genauer die Beschreibung ausfällt, desto sicherer ist die Erteilung der Vollmacht. Wichtig ist auch, dass jede im Dokument genannte Person mit Datum, Name und Vorname unterschreibt. Damit kann diese zeigen, dass sie die Verantwortung übernehmen möchte.

Unterschiedliche Varianten der Gestaltung

Die Möglichkeiten der Gestaltung sind sehr vielschichtig. So können auch mehrere Personen das Recht erhalten, fast alles zu entscheiden oder nur einen bestimmten Teil. Für welche Variante und Bereiche die Vollmacht zutreffen soll, muss aus der Vollmacht genau hervorgehen. Denn durch die Vollmacht können eine Person oder mehrere Personen für Sie Aufgaben ausführen, die Sie selbst, aus welchen Gründen auch immer, nicht erledigen können. Das Original der Vollmacht bleibt bis zum möglichen Einsatz in Ihrem Besitz.

Wichtig! Der Aufbewahrungsort

Der Aufbewahrungsort sollte allen in der Vollmacht genannten Personen bekannt sein. Nur so ist dann im Fall der Fälle ein schneller Zugriff zu diesem wichtigen Dokument gesichert. Außerdem kann es sinnvoll sein, sich an das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (PF 08 01 51, 10001 Berlin) zu wenden. Für eine kleine Gebühr können Sie dort die Information hinterlassen, dass Sie eine Vollmacht ausgestellt haben. Das

Betreuungsgericht prüft vor Bestellung eines rechtlichen Betreuers im Zentralen Vorsorgeregister, ob Sie eine Vollmacht ausgestellt haben.

Beglaubigung durch Betreuungsbehörde im Landratsamt oder beim Notar

In der Betreuungsbehörde kann man die Unterschrift unter der Vollmacht gegen eine Gebühr von 10,00 Euro beglaubigen lassen. Dabei ist es unerheblich, ob diese selbst verfasst oder ein Vordruck der Betreuungsbehörde verwendet wurde. Die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde ist befugt, Unterschriften und Handzeichen auf Vollmachten öffentlich zu beglaubigen. Den Weg zum Notar zwecks Beglaubigung sollte man dann gehen, wenn die Vollmacht auch den Umgang mit hohen Sachwerten, wie Immobilien oder großen Geldbeträgen, regelt.

Für weitere Informationen zu diesem Thema stehen die Mitarbeiterinnen der Betreuungsbehörde des Landratsamtes in Pirna und Freital gern zur Verfügung. Ein Vordruck für eine Vollmacht steht unter folgendem Link:

www.landratsamt-pirna.de/betreuungsbehoerde.html

Kontakt:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Sozial- und Ausländeramt
Betreuungsbehörde
Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Telefon: 03501 515-2214
E-Mail: betreuungsbehoerde@landratsamt-pirna.de

Amt für Sicherheit und Ordnung

Richtiges Handeln in Notsituationen

Hin und wieder gibt es Situationen, in denen richtiges Handeln Leben und Gesundheit schützen kann. Was sollte man beachten, wenn Hochwasser droht oder ein Brand ausbricht? Wer kann bei Unfällen helfen und wie arbeitet der Verwaltungsstab des Landratsamtes in Katastrophenfällen? In dieser und weiteren Ausgaben des Landkreisboten erhalten Sie Antworten auf diese Fragen.

Heute: Wenn ein Brand ausbricht

Wie entstehen Wohnungs- oder Gebäudebrände?

Es gibt viele Ursachen für Wohnungs- und Gebäudebrände. Grundsätzlich kann zwischen Fremd- oder Selbstentzündungen von brennbaren Stoffen und Materialien unterschieden werden. Brandursachen können Unachtsamkeit im Umgang mit offenem Feuer (z. B. Kerzen, beim Flambieren, Pasten- oder Spiritusbrennern) sowie Fehler in elektrischen Anlagen, Funkenflug von Nachbarbränden, Blitzschlag u. a. sein. Leider kommt auch Brandstiftung hin und wieder als Brandursache in Frage. Auch durch Selbstentzündung, z. B. wenn gebogenes Glas von Glasscherben Sonnenlicht bündelt und dieses auf brennbares Material trifft, kann im schlimmsten Fall ein Brand ausgelöst werden. Wenn leicht entflammables Material auf heiße Oberflächen, z. B. von Leuchten, gelangt, kann ebenfalls ein Brand entstehen. Weitere Brandursachen können Überhitzung von Elektrogeräten oder überlastete Verlängerungskabel sein. Ausschlaggebend für die Ausbreitung eines Brandes sind eine ausreichende Sauerstoffzufuhr und genügend brennbares Material. Die Brandentwicklung ist umso heftiger, je schlechter die Bausubstanz gegen Feuer geschützt ist.

Die Gefahren

Für viele Brände sind Unachtsamkeit und ein ungenügender Brandschutz ursächlich. Wenn

Mängel bei den feuerhemmenden Baustoffen, bei den Brandmelde- und Löschanlagen, wie beispielsweise Rauchmeldern und Feuerlöschern, sowie bei den Fluchtwegen bestehen, ist die Gefahr, dass sich ein Feuer ausbreiten kann, groß. Dies gilt auch, wenn ein Brandschutzkonzept fehlt oder mangelhaft ist. Wenn leicht entzündliche Stoffe – auch in kleinen Mengen – im Gebäude unsachgemäß gelagert werden oder wenn Elektrogeräte defekt oder Elektroinstallationen veraltet sind, besteht ebenfalls ein erhöhtes Risiko. Häufigste Todesursache beim Wohnungsbrand ist eine Rauchvergiftung.

Bin ich betroffen?

Grundsätzlich besteht bei jedem Gebäude ein potenzielles Risiko. Das Risiko ist abhängig von der Güte des Brandschutzes sowie der vorhandenen Menge und der Art der brennbaren Materialien (sogenannte Brandlasten).

Vorbeugende Maßnahmen:

- Brandschutz beginnt bei der Planung des Hauses.
- Installieren Sie Feuerlöscher und Rauchmelder und warten Sie diese regelmäßig. Achten Sie auf gültige Prüfzeichen.
- Bewahren Sie Löschdecken an einem leicht und schnell zugänglichen Ort auf.
- Lassen Sie prüfen, ob alte Elektroinstallationen saniert werden müssen.
- Entrümpeln Sie Dachboden und Keller. Entfernen Sie brennbares Material aus Ecken und Dachschrägen.
- Stellen Sie weder Möbel noch andere Gegenstände in Treppenhäuser und Flure.
- Lassen Sie offenes Licht wie



Foto: Daniel Förster

- Legen Sie sich flach auf den Boden, wenn es zu Rauchentwicklung in einem Raum kommt, und bewegen Sie sich kriechend auf dem Boden vorwärts.
- Achten Sie beim Verlassen brennender Gebäude darauf, dass niemand im Gebäude bleibt.
- Benutzen Sie keine Fahrstühle.
- Schalten Sie Lüftungs- und Heizungsanlagen aus und sperren Sie den Gashauptkahn ab.
- Entfernen Sie Gasflaschen aus dem Gefahrenbereich.

Kerzen oder Feuer nie unbeaufsichtigt.

- Vermeiden Sie die Überlastung von Mehrfachsteckdosen.

Verhalten bei einem Brand:

- Löschen Sie Brände nur, wenn Sie sich dabei nicht in Gefahr begeben und die Brandentwicklung beherrschbar erscheint.
- Löschen Sie brennende Fette oder flüssige Brennstoffe nie mit Wasser. Es können lebensgefährliche Stichflammen entstehen, die auch Einrichtungsgegenstände sowie Decken- und Wandverkleidungen in Brand setzen können. Stellen Sie die Energiequelle ab und ersticken Sie das Feuer mit einem Deckel oder einer Löschdecke.
- Stecken Sie elektrische Geräte im Gefahrenbereich aus, bevor Sie mit dem Löschvorgang beginnen. Es besteht ansonsten die Gefahr eines Stromschlags.
- Löschen Sie von unten nach oben und von der Seite zur Mitte.
- Schließen Sie Fenster und Türen, um den Flammen Sauerstoff zu entziehen.
- Verständigen Sie den Not-

ruf der Feuerwehr (112), wenn Löschversuche scheitern.

- Machen Sie sich bemerkbar und warnen Sie andere Menschen.
- Halten Sie sämtliche Zugangswege zur Brandstelle frei.
- Betreten Sie keine verqualmten Räume. Dort können sich tödliche Gase bilden.

Verhalten nach einem Brand:

- Betreten Sie keine beschädigten Gebäude.
- Gehen Sie erst dann wieder in das Brandobjekt, wenn die Behörden die Sicherheit des Gebäudes bestätigt haben.

(Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)



Aktuelle Straßenbaustellen mit Vollsperrung

- **K 8751 zwischen Zwiesel und Bagra**
Straßenbau, 12.02.2018 bis 26.02.2020
- **S 169 zwischen Cunnersdorf und der S 171**
Stützwandbau, 25.06.2018 bis 30.06.2019
- **K 9026 OD Johnsbach**
Ausbau Ortsdurchfahrt Johnsbach, 10.09.2018 bis 30.09.2019

Weitere Straßenbaustellen und -sperrungen entnehmen Sie bitte auch den Informationsquellen der Großen Kreisstädte und Kommunen.

www.landratsamt-pirna.de/strassenbaustellen.html



Foto: www.rauchmelderlebensretter.de

Kreistagsitzung

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am

04.02.2019, 17:00 Uhr
im **Kreistagssaal am Verwaltungssitz Schloss Sonnenstein**
in **01796 Pirna, Schloßhof 2/4**

statt. Die Tagesordnung ist entsprechend der **Bekanntmachungssatzung vom 10.01.2019** acht Tage vor dem Sitzungstermin auf der Internetseite des Landratsamtes unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ unter www.landratsamt-pirna.de sowie im Rats- und Bürgerinformationssystem unter <https://landratsamt-pirna.more-rubin1.de> einsehbar. Weiterhin kann man sich über die Tagesordnung im Aushang an den Informationstafeln der Bürgerbüros des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge informieren. Die Informationstafeln befinden sich an nachstehenden Stellen:

Bürgerbüro Pirna Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Bürgerbüro Dippoldiswalde Weißeritzstraße 7,
01744 Dippoldiswalde
Bürgerbüro Freital Hüttenstraße 14, 01705 Freital
Bürgerbüro Sebnitz Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz- Osterzgebirge zur Durchführung der Wahl zum Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge am 26. Mai 2019

vom 21. Dezember 2018

1. Wahltag, Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Wahl zum Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge findet am 26. Mai 2019 statt. Die Kreistagswahl wird als verbundene Wahl mit den am selben Tag stattfindenden Wahlen zum Europäischen Parlament sowie den Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen durchgeführt.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beträgt 86.

2. Einteilung und Abgrenzung der Wahlkreise

Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Das Wahlgebiet ist für diese Kreistagswahl in 13 Wahlkreise aufgeteilt. Die Wahlkreise sind mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlkreis Nr.	Zugeordnete Städte und Gemeinden
1	Pirna 1
2	Pirna 2 / Dohma
3	Heidenau
4	Dohna, Müglitztal, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bahretal, Liebstadt
5	Königstein, Gohrisch, Rathen, Rosenthal-Bielatal, Struppen, Lohmen, Stadt Wehlen, Dürrröhrsdorf-Dittersbach
6	Sebnitz, Bad Schandau, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Hohnstein
7	Neustadt in Sachsen, Stolpen
8	Wilsdruff, Tharandt, Dorfhain
9	Freital 1
10	Freital 2
11	Bannewitz, Kreischa, Rabenau
12	Dippoldiswalde, Klingenberg, Hartmannsdorf-Reichenau
13	Altenberg, Hermsdorf/Erzg., Glashütte

Für die Wahlkreise 1, 2, 9 und 10 gilt folgende straßenmäßige Abgrenzung der Wahlkreise:

Wahlkreis 1 - Pirna 1

Wahlbezirk 2: Pirna, Stadt
Am Elbufer; Badergasse; Barbiorgasse; Dohnaischer Platz; Dohnaische Straße; Grohmannstraße; Jacobäerstraße; Klostergässchen; Klosterhof; Lange Straße; Robert-Koch-Straße 3-5, 18-22; Schmiedestraße

Wahlbezirk 3: Pirna, Stadt
Karl-Liebknecht-Straße; Königsteiner Straße; Maxim-Gorki-Straße

Wahlbezirk 4: Pirna, Stadt
An der Gottleuba; Einsteinstraße

Wahlbezirk 5: Pirna, Stadt
Bahnhof; Braudenstraße; Dresdner Straße; Fabrikstraße; Feistenbergstraße; Gebrüder-Lein-Straße; Geibelstraße; Glashüttenstraße; Großsedlitzer Straße; Heidenauer Straße; Hugo-Küttner-Straße; Kunstseidenstraße

Wahlbezirk 6: Pirna, Stadt
Äußere Kohlbergstraße; Dippoldiswalder Straße; Ernst-Thälmann-Platz; Fritz-Ehrlich-Straße; Knaufmühle; Kohlbergstraße; Postweg 34-90A (gerade), 27, 29, 31, 33-105 (ungerade); Schlängelbachweg

Wahlbezirk 7: Pirna, Stadt
Breite Straße, Robert-Koch-Straße 1, 7, 17; Siegfried-Rädel-Straße

Wahlbezirk 13: Zehista/Zuschendorf
Am Landschloß; Am Lindigt; Am Osthang; An der Schule; An der Seidewitz; An der Ziegelei; Bahretalstraße; Berggießhübler Straße; Fasanenweg; Kresber Straße; Liebstädter Straße; Lindigtgut; Oberlindigt; Schlegelweg 1, 1a, 11-11g, 13-13d, 15; Schloß Zehista; Seidewitzer Straße; Walter-Schmiedel-Weg; Zehistaer Siedlung; Zehistaer Straße 17-83

Wahlbezirk 23: Copitz
Am Naherholungszentrum; An der Brückmühle; Birkwitzer Straße; Goethestraße; Graupaer Weg; Grenzstraße; Herderstraße; Otto-Gedlich-Straße; Prof.-Roßmähler-Straße; Sandweg; Söbringer Weg 1-13; Zum Wesenitzbogen

Wahlbezirk 24: Copitz
Albert-Wetzig-Straße; Juri-Gagarin-Straße; Schillerstraße 40-68 (gerade)

Wahlbezirk 25: Copitz
Borsbergblick; Robert-Klett-Ring 1-13; Schillerstraße 28, 28a, 28b, 28c, 29-65 (ungerade)

Wahlbezirk 26: Copitz
Robert-Klett-Ring 14-Ende; Schillerstraße 67-Ende (ungerade); Walter-Richter-Straße

Wahlbezirk 27: Copitz
Eichendorffstraße; Gabelsbergerstraße; Lindenstraße; Pratzschwitzer Straße 2-80

Wahlbezirk 28: Copitz
Arthur-Pollack-Straße; Äußere Pillnitzer Straße; Dammstraße; Leglerstraße; Rudolf-Renner-Straße; Schillerstraße 13-21a (ungerade), 14-26 (gerade)

Wahlbezirk 31: Graupa/Bonnewitz
Am Kiefernberg; Am Wildgehege; August-Röckel-Ring; Badstraße; Bonnewitzer Berg; Bonnewitzer Straße; Borsbergstraße; Dorfstraße; Hohlweg; Hohnsteiner Weg; Im Grund; Kastanienallee; Martin-Kretschmer-Straße; Radeberger Straße 101-Ende; Schönfelder Weg; Wünschendorfer Straße

Wahlbezirk 32: Graupa
Ahornweg; Am Kirchweg; Am Südhang; Am Tännicht; Am Tiefen Grund; Emil-Gast-Straße; Grundmühlenstraße; Grüner Weg; Im Winkel; Jessener Weg; Kiefernweg; Kirchweg; Kleiner Weg; Kreuzerbergstraße; Kurzer Weg; Lochmühlenweg; Lohengrinstraße; Marktweg; Meiereiweg; Mittelweg; Pillnitzer Weg; Pirnaer Weg; Prof.-Gaßmeyer-Straße; Prof.-Guhr-Straße; Prof.-Werner-Straße; Siegfriedweg; Teichweg

Wahlbezirk 34: Birkwitz/Pratzschwitz
Ahornstraße; Altbirkwitz; Am Lehnfeld; Am Raseweg; Am See;

Am Steingärtchen; An der Elbaue; An der Hopfendarre; An der Wesenitzmündung; Birkwitzer Mittelweg; Brüchichtweg; Graupaer Straße; Hermann-Scholze-Straße; Lindenring; Pap-pelweg; Pratzschwitzer Straße 101-199a, 199b, 199c, 200-231; Schmiedeweg; Seewiese; Söbringer Straße; Söbringer Weg 48-54; Sportplatzweg; Waldstraße; Weidenweg; Ziege-leiweg

Wahlbezirk 38: Pirna, Stadt
Bahnhofstraße; Gartenstraße; Hospitalstraße; Lauterbachstraße; Rosa-Luxemburg-Straße

Wahlbezirk 39: Pirna, Stadt
Aufbauring; Emil-Schlegel-Straße; Erich-Schütze-Weg; Haußnerstraße; Jahnstraße; Max-Meutzner-Weg; Max-Schwarze-Straße; Postweg 1-24, 26, 28, 30, 32; Zehistaer Straße 1, 1A, 2B, 7, 7F, 7H, 9, 9A-D, 9G, 10, 11, 14

Wahlbezirk 41: Graupa
Am Bonnewitzer Rundling; An der Ilke; Baienfurter Weg; Dorfplatz; Emil-Pfanne-Straße; Fuchslochweg; Gärtnerweg; Hainweg; Hans-von-Bülow-Weg; Heinrich-Zille-Straße; Karl-Marx-Straße; Lindengrundstraße; Lindenallee; Richard-Wagner-Straße; Tannhäuserweg; Thomas-Mann-Straße; Tschai-kowskiplatz; Willy-Dörner-Straße; Zeschendorfer Straße

Wahlkreis 2 - Pirna 2 / Dohma

Wahlbezirk 1: Pirna, Stadt
Am Markt; Am Plan; Am Schloßberg; Am Wasserwerk; Dr.-Wilhelm-Külz-Straße; Fleischer-gasse; Gerichtsstraße; Holder-gasse; Kirchgasse; Kirchplatz; Marktgasse; Niedere Burgstraße; Niedervogelgesang; Obere Burgstraße; Obervogelgesang; Plangasse; Schlachthofgäßchen; Schloßstraße; Schössergasse; Schuhgasse; Steinplatz; Töpfergasse; Ziegelstraße

Wahlbezirk 8: Pirna, Stadt
Am Kohlberg; Clara-Zetkin-Straße; Geschwister-Scholl-Straße; Kohlbornweg; Mühlenstraße; Otto-Walther-Straße; Rottwerndorfer Straße 2-43; Seminarstraße; Walkmühlenweg

Wahlbezirk 9: Pirna, Stadt/Rottwerndorf
Albrecht-Dürer-Straße; Alt-Rottwerndorf 1/2; An der Viehleite; Hans-Holbein-Straße; Lucas-Cranach-Straße; Ludwig-Richter-Straße; Rottwerndorfer Straße 45-101

Wahlbezirk 10: Pirna, Stadt
Amselweg; Beethovenstraße; Carl-Maria-von-Weber-Platz; Franz-Schubert-Straße; Johannes-Brahms-Straße; Johann-Sebastian-Bach-Straße; Joseph-Haydn-Straße; Mozartstraße; Robert-Schumann-Platz; Rottwerndorfer Straße 103-Ende; Schlegelweg 2-10c, 12-24 (gerade)

Wahlbezirk 11: Rottwerndorf/Neundorf/ Krietzschwitz
Alt-Neundorf; Alt-Rottwerndorf 8-Ende; Cottaer Straße; Eichbuschweg; Eichgrundweg; Forstweg; Haldenweg; Krietzschwitz; Leite; Lohmgrund; Nikolsdorfer Weg; Schäferbergweg; Schulweg; Steinwandweg; Thomas-Müntzer-Siedlung; Vorwerkstraße; Waldhufenweg; Weg der Jungen Pioniere; Weinleite

Wahlbezirk 12: Pirna, Stadt
Am Felsenkeller; Am Hausberg; Amtstreppe; Bergstraße; Braustraße; Dr.-Friedrichs-Höhe; Hohe Straße; Nicolaistraße; Rosenstraße; Schandauer Straße; Tischerplatz

Wahlbezirk 14: Sonnenstein
Am Mädelgraben; Bertolt-Brecht-Straße; Blütenweg; Cunn-ersdorf; Dr.-Benno-Scholze-Straße; Dr.-Otto-Nuschke-Straße; Elfriede-Lohse-Wächtler-Straße; Helmut-Just-Straße; Herbert-Liebsch-Straße; Krietzschwitzer Straße; Plantagenweg; Prof.-Joliot-Curie-Straße; Rudolf-Breitscheid-Straße; Schloßpark; Schloßhof; Struppener Straße

Wahlbezirk 15: Sonnenstein
Deciner Straße; Julius-Fucik-Straße; Straße der Jugend; Varkausring 1-30, 1a-2a

Wahlbezirk 16: Sonnenstein
Varkausring 31-Ende

Wahlbezirk 17: Sonnenstein
Remscheider Straße 1a, 1-27

Wahlbezirk 18: Sonnenstein

Boleslawiecer Straße; Longuyoner Straße; Meller Weg; Reutlinger Straße

Wahlbezirk 19: Copitz

Burglehnstraße; Fährstraße; Hauptplatz; Hauptstraße; Niederleite; Oberer Platz; Oberleite; Postaer Straße; Schillerstraße 1-12; Schulstraße

Wahlbezirk 20: Posta/Mockethal/Zatzschke

Am Ehrenhain; Am Riesenfuß; Am Rundling; Am Waldsaum; Arthur-Thiermann-Straße; Grundstraße; Niederposta; Oberposta; Siedlung; Straße der Freundschaft; Wehler Straße 2-Ende

Wahlbezirk 21: Liebethal

Bei der Liebethaler Kirche; Lehmweg; Liebethaler Grund; Liebethaler Markt; Porschendorfer Straße; Steinbrecherweg; Zum Malerweg; Zur Schäfererei

Wahlbezirk 22: Copitz

Glasmacherweg; Liebethaler Straße; Lohmener Straße; Lugstraße; Neue Straße; Pillnitzer Straße; Radeberger Straße 1-1j, 2f-2k; Sonnenweg; Steinhügelweg; Turmgutstraße; Urnenweg; Wehler Straße 1, 1a, 1b; Wirthstraße

Wahlbezirk 33: Jessen

Altjessen; Am Hang; An der Sandgrube; An der Sonnenlehne; Birkenweg; Erlenweg; Fichtenweg; Gertrud-Eysoldt-Straße; Querweg; Radeberger Straße 2, 3-40; Sonnenhag; Tannenweg; Weinbergweg; Wesenitzleite; Wiesenweg

Wahlbezirk 40: Sonnenstein

Remscheider Straße 2a, 28-Ende

Wahlbezirk 42: Copitz

Albert-Barthel-Straße; Am Kiesberg; August-Bebel-Straße; Basteistraße; Bernhard-Muth-Straße; Beyerstraße; Damaschkestraße; Eschdorfer Weg; Gerhart-Hauptmann-Straße; Heinrich-Heine-Straße; Karl-Büttner-Straße; Lessingstraße; Vogelwiese

Gemeinde Dohma gesamt**Wahlkreis 9 - Freital 1****Wahlbezirk 1: Deuben 1**

Am Glaswerk; August-Bebel-Straße; Bahnhofstraße; Döhleener Gewerbering; Döhleener Straße; Dresdner Straße 128-210 (gerade), 133-265 (ungerade); Fuhrmannstraße; Hüttenstraße; Leßkestraße; Mozartstraße; Neue Straße; Poststraße 2-4 (gerade), 1-9 (ungerade); Schachtstraße 2-8 (gerade), 1-11 (ungerade)

Wahlbezirk 3: Hainsberg 1

Am Anger; Am Bäckerberg; Am Pfaffengrund; Berglehne; Bergstraße; Forstweg; Hainleite; Heimatblick; Hermann-Wolf-Straße; Hirschbergstraße; Hohe Lehne; Marianne-Bruns-Straße; Opitzer Straße; Opitzer Weg; Rehsteig; Roßmählerstraße; Sonnenhöhe; Südstraße; Taubenleite; Tharandter Straße; Weinbergstraße; Weststraße; Windbergblick; Zechelsweg; Zum Güterbahnhof; Zur Gartensiedlung

Wahlbezirk 4: Deuben 2

Am Stahlwerk; An der Kirche; Dresdner Straße 212-258 (gerade), 267-293 (ungerade); Fröbelweg; Gabelsbergerstraße; Goetheplatz; Güterbahnhofstraße; Güterstraße; Hermann-Henker-Straße; Krönertstraße; Lange Straße; Pestalozzistraße; Poststraße 6-Ende (gerade), 11-Ende (ungerade); Wehrstraße 2-26 (gerade), Anfang-31 (ungerade); Zelterstraße

Wahlbezirk 5: Deuben 3

Bäckergasse; Brückenstraße; Hinterstraße; Jägerstraße 2-12 (gerade), 1-15 (ungerade); Johannisstraße; Körnerstraße; Kreuzstraße; Lessingstraße; Lohberg; Mühlenstraße; Müllers Weg; Poisentalsstraße Anfang-42 (gerade), Anfang-43 (ungerade); Quergasse; Roseggerstraße; Sachsenplatz; Schillerstraße; Turnerweg

Wahlbezirk 6: Schweinsdorf

Jägerstraße 14-Ende (gerade), 17-Ende (ungerade); Niederhäslicher Straße; Oststraße; Schweinsdorfer Straße; Wartburgstraße 24-Ende (gerade), 37-Ende (ungerade)

Wahlbezirk 7: Deuben 4

Am Dorfplatz; Am Steigerhaus; Am Wachtelberg; Bergmannsiedlung; Clemens-Hanusch-Weg; Heilborngaben; Poisentalsstraße 44-Ende (gerade), 45-Ende (ungerade); Rotkopf-Görg-Straße 2-56 (gerade), 1-55 (ungerade); Rudeltstraße 2-48 (gerade), Anfang-59 (ungerade); Waldblick; Windbergstraße; Zum Poisenwald; Zur Hoffnung

Wahlbezirk 9: Döhlen 1

Albert-Schweitzer-Straße; Am Dathepark; Am Schloßgarten; Deubener Straße; Dresdner Straße 112-126 (gerade), 111-131 (ungerade); Goethestraße; Hellmuth-Heinz-Straße; Kleine Gasse; Lutherstraße Anfang-22 (gerade), Anfang-23 (ungerade); Nordstraße; Pappermannstraße; Platz des Friedens; Potschappeler Straße; Reichardstraße

Wahlbezirk 15: Döhlen 2

Am Berg; Am Langen Rain; Daubenbergweg; Fausts Gasse; Johann-Georg-Palitzsch-Hof; Kirschbergstraße; Kirschbergweg; Lutherstraße 24-Ende (gerade), 25-Ende (ungerade); Mittelweg; Reuterstraße; Schachtstraße 10-Ende (gerade), 13-Ende (ungerade); Schulweg; Talstraße; Weißiger Straße; Zuckeroder Straße

Wahlbezirk 21: Deuben 5

Am Buchlicht; Am Hexenberg; Am Hochbehälter; Am Raschelberg; Am Stieglitzberg; Bernhard-Naumann-Weg; Rudeltstraße 50-Ende (gerade), 61-Ende (ungerade); Wartburgstraße 2-22 (gerade), 1-35 (ungerade); Wilhelm-Müller-Straße

Wahlbezirk 23: Hainsberg 2

Dresdner Straße 284-Ende (gerade), 321-Ende (ungerade); Hainsberger Straße 30-Ende (gerade), 13-Ende (ungerade); Kirchstraße; Paul-Ehrlich-Straße; Rabenauer Straße 2-36 (gerade), 1-43 (ungerade); Tulpenstraße

Wahlbezirk 25: Hainsberg 4

An der Kleinbahn; An der Spinnerei; Auf der Scheibe; Freier Blick; Hainsberger Straße 2-28 (gerade), Anfang-11 (ungerade); Leitenweg; Rabenauer Grund; Richard-Wolf-Straße; Somsdorfer Straße; Weißeritzgäßchen; Zu den Kleingärten

Wahlbezirk 26: Hainsberg 5

Am Kirschberg; Anemonenstraße; Grüner Weg; In der Delle; Oberhausener Straße; Obernaundorfer Straße; Rabenauer Fußweg; Rabenauer Straße 38-Ende (gerade), 45-Ende (ungerade); Talblick; Veilchenweg

Wahlbezirk 30: Somsdorf

Alter Berg; Am Graben; Friedenshöhe; Höckendorfer Straße; In der Tilke; Lübauer Straße; Rosenstraße; Waldfrieden

Wahlbezirk 31: Weißig

Am Walde; Baumschulenstraße; Buschfeld; Deubener Weg; Hauptstraße; Hoher Weg; Juststraße; Querstraße; Schäfereweg; Schulstraße; Siedlung; Steile Straße; Zum Grund; Zur Sonnenleite

Wahlbezirk 36: Deuben 6

An der Weißeritz; Bürgerstraße; Dresdner Straße 260a-282 (gerade), 295a-319 (ungerade); Robert-Koch-Straße; Semmelweisstraße; Wehrstraße 28-Ende (gerade), 33-Ende (ungerade)

Wahlkreis 10 - Freital 2**Wahlbezirk 2: Pesterwitz 1**

Alte Dresdner Straße; Am Hopfenfeld; Am Kirschplan; Am Körnerbrunnen; Am Maisfeld; Am Mittelweg; Am Steinbruch; An den Gärten; Eichenweg; Elbtalblick; Gorbitzer Straße; Hasenleite; Im Grunde; Kastanienweg; Kurzer Weg; Löbnitzblick; Niedere Straße; Schöne Aussicht; Ziegeleiweg

Wahlbezirk 10: Potschappel 1

Am Bahndamm; Am Bahnhof; Am Krähenhügel; Am Markt; Am Pflaumenberg; An der Aue; Auenstraße; Carl-Thieme-Straße; Coschützer Straße Anfang-24 (gerade), 1-19 (ungerade); Dresdner Straße 40-110 (gerade), 43-109 (ungerade); Gutenbergsstraße; Heinrich-Zille-Straße; Kantstraße; Leisnitz Anfang-84 (gerade), Anfang-49 (ungerade); Marktstraße; Paul-Büttner-Straße; Platz der Jugend; Richard-Wagner-Platz; Richard-Wagner-Straße; Sörgelstraße; Terrassenweg; Turnerstraße; Uferstraße Anfang-22d (gerade); Wilsdruffer Straße Anfang-48a (gerade); Zur Lessingschule; Zur Schicht 2-16 (gerade), 1-11 (ungerade)

Wahlbezirk 12: Potschappel 3

Am Geiersgraben; Birkigter Höhe; Birkigter Straße; Brahmsstraße; Collmweg; Coschützer Straße 26-68a (gerade), 21-73 (ungerade); Dresdner Straße Anfang-16 (gerade), Anfang-25 (ungerade); Fichtestraße; Fleischergasse; Franz-Schubert-Straße; Hammegasse; Schreiberstraße; Steinstraße; Uferstraße 24-Ende (gerade); Zschiedger Weg

Wahlbezirk 13: Potschappel 4

Albrecht-Dürer-Straße; Am Burgwartsberg 2-16 (gerade), 1-23 (ungerade); Am Jochhöh Anfang-30 (gerade), Anfang-29 (ungerade); Am Kleinen Ternickel; Beethovenstraße; Burgwartstraße Anfang-128 (gerade), 1-121b (ungerade); Dresdner Straße 18-38 (gerade), 27-41 (ungerade); Freilufthäuser; Kirchweg; Lucas-Cranach-Straße; Oberpesterwitzer Straße; Roßthaler Straße; Thomas-Mann-Straße; Uhlandstraße; Wiggardstraße; Ziegelstraße

Wahlbezirk 17: Zuckerode 1

Am Bach; Am Grünen Tälchen; Am Kleinen Weg; Am Kunstteich; Bahnhofsweg; Burgwartstraße 130-Ende (gerade), 123-Ende (ungerade); Gustav-Klumpel-Straße; Kohlsdorfer Straße; Kurt-Heilbut-Straße; Lilienthalstraße; Wilsdruffer Straße 50-Ende (gerade), 41-Ende (ungerade); Wurgwitzer Straße; Zum Freibad

Wahlbezirk 18: Birkigt

Am Brunnen; Bannewitzer Straße; Blumenstraße; Breite Straße; Coschützer Straße 70-Ende (gerade), 75-Ende (ungerade); Eichbergweg; Ferdinand-Freiligrath-Straße; Finkenmühlenstraße; Gitterseer Straße; Grundweg; Käthe-Kollwitz-Straße; Kesselgrundweg; Kleine Siedlerstraße; Ludwig-Richter-Straße; Zur Schicht 18-Ende (gerade), 13-Ende (ungerade)

Wahlbezirk 19: Burgk

Altburgk; Am Seilerschuppen; Am Windberg; Bergerschachtweg; Bergmannstraße; Bernhards Weg; Bormanns Berg; Bormanns Weg; Burgker Straße; Cunnersdorfer Straße; Damms Weg; Fernblick; Gemeindegasse; Glückaufweg; Hartmanns Berg; Heimstätteweg; Kapellenweg; Kleinnaundorfer Straße 2-10 (gerade), 1-11 (ungerade); Knappenweg; Kohlenstraße Anfang-Ende (gerade), 1-13b (ungerade); Kurze Straße; Leisnitz 86-Ende (gerade); Meiselschachtweg; Otto-Dix-Straße; Rotkopf-Görg-Straße 58-Ende (gerade), 57-Ende (ungerade); Sonnenblick; Waldweg; Windbergallee; Zschiedger

Wahlbezirk 20: Pesterwitz 2

Am Burgwartsberg 18-26 (gerade), 25-27 (ungerade); Am Burgwartsblick; Am Jochhöh 32-42e; Am Jochhöhbüsch; Am Neubauernhof; Am Roten Fuchs; Am Sportplatz; An der Alten Schmiede; Dölzschener Straße; Freitaler Straße; Oskar-Schimmhohn-Straße; Pesterwitzer Höhe; Siedlerstraße; Stadtblick; Südhag; Weinbergblick; Zur Schafstränke

Wahlbezirk 28: Wurgwitz 1

Albertschacht; Am Berge; Am Wetterschacht; Braunsdorfer Straße; Erlenstraße; Gartenstraße; Hinter dem Rathaus; Kesselsdorfer Straße; Morgenröthe; Oberhermsdorfer Straße; Oberstraße; Rudolf-Breitscheid-Straße; Schafberg; Unterstraße; Weidenstraße; Zur Quäne; Zur Wiederitz

Wahlbezirk 29: Kleinnaundorf

Am Bad; Alter Bahndamm; Am Alten Bahnhof; Am Birkenwäldchen; Am Segen; An der Semmeringbahn; Bahnhof; Bergweg; Dresdner Landstraße; Feldstraße; Friedensstraße; Glockenplatz; Hoher Plan; Kaitzbachstraße; Kohlenstraße 21-Ende (ungerade); Meßweg; Pfarrer-Wolf-Straße; Reiboldschachtring; Saarstraße; Schulberg; Steigerstraße; Steinbruchstraße

Wahlbezirk 32: Zuckerode 2

Am Heizhaus; Dorfstraße; Krug-von-Nidda-Straße; Ooppelstraße; Saalhausener Straße; Straße der Stahlwerker; Weißiger Hang Anfang-4d (gerade)

Wahlbezirk 34: Zuckerode 3

Am Pulverturm; Döhleener Hang; Gerhart-Hauptmann-Straße; Glück-Auf-Straße Anfang-Ende (ungerade); Moritz-Fernbacher-Straße; Ringstraße; Schachtweg; Wilhelm-Lindig-Straße

Wahlbezirk 35: Zuckerode 4

Glück-Auf-Straße Anfang-Ende (gerade); Heinrich-Heine-Straße; Weißiger Hang 6a-8g (gerade)

Wahlbezirk 38: Wurgwitz 2

Altfränkener Weg; Am Sonnenhang; Am Weinberg; Hohe

Straße; Pennricher Straße; Pesterwitzer Straße; Wiesenweg; Zöllmener Straße; Zum Hammerbach

Wahlbezirk 39: Pesterwitz 3

Ahornweg; Am Hang; Am Pfarrgarten; An der Winzerei; Artur-Moritz-Weg; Benjamin-Thomae-Weg; Buchenweg; Dorfplatz; Eibenweg; Erich-Hanisch-Straße; Gerhard-Hansen-Weg; Gutshof; Kiefernweg; Lärchenweg; Lindenweg; Obere Straße; Parkweg; Robert-Petzsch-Weg; Rudolf-Neff-Weg; Sonnenleite; Willy-Gäbler-Weg; Zum Weinberg; Zur Jakobuskirche

Die vorgenannte Abgrenzung der Wahlkreise 1, 2, 9 und 10 nach Straßen berücksichtigt die beabsichtigte Wahlbezirkseinteilung der Großen Kreisstädte Pirna und Freital. Die endgültige Wahlbezirkseinteilung obliegt jedoch den Städten und kann in den Grenzen dieser Wahlkreise noch bis zur Erstellung des Wählerverzeichnisses (42. Tag vor der Wahl) vorgenommen werden. Beachten Sie deshalb die endgültige Wahlbezirkseinteilung in Pirna und Freital, über die Sie durch die Wahlbekanntmachung dieser Städte (spätestens am sechsten Tag vor der Wahl) und die Wahlbenachrichtigung (spätestens am 21. Tag vor der Wahl) unterrichtet werden.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die Kreistagswahl einzureichen. Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen **bis spätestens 21. März 2019, 18.00 Uhr** schriftlich beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses im Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna, Elbflügel, Zimmer EF. 1.27 zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes oder als Postsendung eingereicht werden.

Für die Einreichung des Wahlvorschlags einschließlich aller Unterlagen ist die elektronische Form ausgeschlossen (§ 6a Abs. 4 Satz 4 KomWG).

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a und 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen:

- Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

Jede Partei und Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 (zu § 16 Abs. 1 KomWO) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf gemäß § 6a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 48 KomWG höchstens 10 Bewerber enthalten.

Wählbar in den Kreistag ist, wer gemäß § 14 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) als Bürger des Landkreises im Rahmen der Gesetze zu den Kreiswahlen wahlberechtigt ist. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO ist Bürger des Landkreises

jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Landkreis wohnt.

Gemäß § 27 Abs. 2 SächsLKrO ist nicht in den Kreistag wählbar,
 - wer vom Wahlrecht nach § 14 Abs. 2 SächsLKrO ausgeschlossen ist,
 - wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - wer als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

Wer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger) und sich um einen Sitz im Kreistag bewirbt, hat bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses zusätzlich an Eides statt zu versichern, dass er im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren hat (§ 6a Abs. 3 Satz 1 KomWG). Sofern er nach § 17 des Sächsischen Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit ist, hat er ferner an Eides statt zu versichern, seit wann er in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland seine Hauptwohnung hat; bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland sind deren Adressen anzugeben.

Vordrucke für Wahlvorschläge zur Kreistagswahl, für Niederschriften über Bewerberaufstellungen mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt und Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag mit angefügter Wählbarkeitsbescheinigung können beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Kommunalamt, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna, Elbflügel, Zimmer EF. 1.27 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes, per Post oder per E-Mail (kommunalaufsicht@landratsamt-pirna.de) angefordert werden.

5. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag zur Kreistagswahl am 26. Mai 2019 muss grundsätzlich von mindestens 16 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Nach § 6b Abs. 3 Satz 1 KomWG bedarf der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
 1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
 2. seit der letzten Wahl im Kreistag des Landkreises vertreten ist
 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags und Anlegung eines Unterstützungsverzeichnisses durch den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses bei der jeweils zuständigen Gemeinde des Wahlkreises während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt-/Gemeindeverwaltung bis zum 21. März 2019, 18.00 Uhr an folgenden Stellen geleistet werden:

Wahlkreis-Nummer, Zugeordnete Städte und Gemeinden, Auslegung in ...

- | | |
|---------|--|
| 1 und 2 | Pirna 1 und Pirna 2 mit Dohma
Rathaus Pirna, Bürgerbüro
Markt 1/2, 01796 Pirna |
| 3 | Heidenau
Rathaus Heidenau, Bürgerbüro
Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau |
| 4 | Dohna und Müglitztal
Stadtverwaltung Dohna |

Einwohnermeldeamt
Am Markt 10/11, 01809 Dohna

Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bahretal und Liebstadt
Rathaus Berggießhübel
Ladenberg 7, 01816 Bad Gottleuba-Berggießhübel

5 Königstein, Gohrisch, Rathen, Rosenthal-Bielatal und Struppen
Stadtverwaltung Königstein
Einwohnermeldeamt
Goethestraße 7, 01824 Königstein

Lohmen und Stadt Wehlen
Gemeindeamt Lohmen
Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen

Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Rathaus Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Meldebehörde
Hauptstraße 122
01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach

6 Sebnitz
Rathaus Sebnitz, Einwohnermeldeamt
Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz

Bad Schandau, Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna
Rathaus Bad Schandau, Bürgeramt
Dresdner Straße 3, 01814 Bad Schandau

Hohnstein
Rathaus Hohnstein, Sekretariat Bürgermeister
Rathausstraße 10, 01848 Hohnstein

7 Neustadt
Rathaus Neustadt in Sachsen
Markt 1, 01844 Neustadt in Sachsen

Stolpen
Rathaus Stolpen, Sekretariat Bürgermeister
Markt 1, 01833 Stolpen

8 Wilsdruff
Stadtverwaltung Wilsdruff, Bürgerbüro
Nossener Straße 20, 01723 Wilsdruff

Tharandt und Dorfhain
Stadtverwaltung Tharandt, Bürgerbüro
Schillerstraße 5, 01737 Tharandt

9 und 10 Freital 1 und Freital 2
Rathaus Freital-Potschappel, Ordnungsamt,
Sachgebiet Pass- und Meldewesen
Dresdner Straße 56, 01705 Freital

11 Bannewitz
Gemeindeverwaltung Bannewitz
Possendorf, Schulstraße 6, 01728 Bannewitz

Kreischa
Gemeindeverwaltung Kreischa
Dresdner Straße 10, 01731 Kreischa

Rabenau
Rathaus Rabenau, Einwohnermeldeamt
Markt 3, 01734 Rabenau

12 Dippoldiswalde
Rathaus Dippoldiswalde, Bürgerbüro
Markt 2, 01744 Dippoldiswalde

Klingenberg und Hartmannsdorf-Reichenau
Gemeindeverwaltung Klingenberg, Bürgerbüro
Schulweg 1, 01774 Klingenberg

13 Altenberg und Hermsdorf/Erzg.
Rathaus Altenberg, Bürgerbüro
Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg

Glashütte
Rathaus Glashütte
Hauptstraße 42, 01768 Glashütte

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 der KomWO eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadt- oder Gemeindeverwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses unter o. g. Anschrift spätestens am 14. März 2019 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. In begründeten Fällen sucht der Beauftragte den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von ihm benannten Aufenthaltsort innerhalb des Wahlgebietes zum Zwecke der Entgegennahme der Unterstützungsunterschrift auf.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

Pirna, den 21. Dezember 2018

M. Geisler
Landrat

Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

vom 10. 01.2019

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17. 12. 2018 folgende Bekanntmachungssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Das Amts- und Mitteilungsblatt trägt den Namen „Landkreisbote“.

(2) Die gedruckte Form des Amts- und Mitteilungsblattes gilt als die authentische Form gemäß § 4 Sächsisches E-Government-Gesetz.

§ 2 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekanntgemacht, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird, sie im Landratsamt unter Angabe von Straße, Hausnummer und Zimmernummer zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen ausgelegt werden und hierauf bei

der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt auf der **Homepage der Landkreisesverwaltung unter www.landratsamt-pirna.de, Rubrik „Bekanntmachungen“**.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, die öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung im Internet i. S. v. § 5 sowie die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Internet i. S. v. § 7 mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist, die Ersatzbekanntmachung mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 und die Notbekanntmachung mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Landkreises erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, auf der **Homepage der Landkreisverwaltung unter www.landratsamt-pirna.de, Rubrik „Bekanntmachungen“**. Das gilt insbesondere für die Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages sowie seiner Ausschüsse.

(2) Als Servicefunktion können an den Informationstafeln der Bürgerbüros des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Aushänge erfolgen. Die Informationstafeln befinden sich an nachstehenden Stellen:

- Bürgerbüro Pirna: Verwaltungsstandort Sonnenstein, direkt vor dem Eingangsbereich/Bürgerbüro im Außenbereich, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
- Bürgerbüro Dippoldiswalde: Eingangsbereich Hauptgebäude, Weißeritzstr. 7, 01744 Dippoldiswalde
- Bürgerbüro Freital: Eingangsbereich, Hüttenstr. 14, 01705 Freital
- Bürgerbüro Sebnitz: vor dem Rathauseingang, Kirchstr. 5, 01855 Sebnitz

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 18.04.2018 außer Kraft.

Pirna, den 10.01.2019

- Siegel -

M. Geisler
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die

Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung, Krankentransport und Bergrettungsdienst im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebührensatzung Rettungsdienst)

vom 21.12.2018

Aufgrund von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), und den §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 17. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes obliegt mit Ausnahme des Sicherstellungsauftrages nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG für das gesamte Kreisgebiet die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes. Die Bergwacht ist Bestandteil des Rettungsdienstes, soweit sie Aufgaben der Notfallrettung wahrnimmt.

(2) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Entgelte nach dieser Satzung, soweit der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist.

Dies betrifft:

- privat versicherte Personen,
- nicht versicherte Personen und
- gesetzlich versicherte Personen, wenn die Krankenkasse die Kosten der Leistung nicht oder nicht in voller Höhe übernimmt. Das betrifft insbesondere Krankentransportfahrten, die nicht von der Krankenkasse genehmigt worden sind oder nicht in voller Höhe übernommen werden (für den nicht durch die Krankenkassen erstatteten Kostenanteil).

§ 2 Mitwirkung im Rettungsdienst

Die Durchführung von Notfallrettung, Krankentransport und Bergrettungsdienst überträgt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die privaten Hilfsorganisationen oder auf andere Unternehmen. Soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit diesen Leistungen durch Dritte nicht sichergestellt ist, führt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge diese auf der Grundlage des § 31 Abs. 8 SächsBRKG selbst durch.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für die Durchführung der Notfallrettung, des Krankentransportes und der Bergrettung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die jeweiligen Gebühren werden in der Anlage ausgewiesen. Die rettungsdienstlichen Kosten der Bergwacht sind Bestandteil der in der Anlage ausgewiesenen Gebühren und werden insofern nicht gesondert berechnet.
- (2) Für Patiententransporte mit dem Krankentransportwagen (KTW) wird eine Pauschalgebühr gemäß Anlage Punkt a) erhoben, wenn die mit dem Patienten zurückgelegte Wegstrecke eine Entfernung von 150 km (besetzt gefahrene Wegstrecke) nicht überschreitet.
- (3) Für Patiententransporte mit dem KTW wird zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Anlage Punkt a) eine wegstreckenabhängige Gebühr gemäß Anlage Punkt b) erhoben, wenn die mit dem Patienten zurückgelegte Wegstrecke (besetzt gefahrene Wegstrecke) eine Entfernung von 150 km überschreitet. Die wegstreckenabhängige Gebühr gemäß Anlage Punkt 1b errechnet sich aus der insgesamt mit dem Patienten zurückgelegten Wegstrecke abzüglich 150 km.
- (4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Krankentransportwagen oder Rettungstransportwagen fallen die Gebühren für jede transportierte Person in voller Höhe an.
- (5) Die Pauschalgebühr für den Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeuges wird von jeder Person in voller Höhe erhoben, für die der Notarzt eine ärztliche Leistung erbringt.
- (6) Die Mitnahme einer Begleitperson im Krankenkraftwagen, die nicht selbst Patient ist, ist zulässig, wenn es dem Wohl des Patienten entspricht und wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet der Landkreis oder der Leistungserbringer im Rettungsdienst nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ein Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson besteht nicht.

§ 4 Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über die Art des einzusetzenden Dienstes trifft die für den Rettungsdienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuständige Leitstelle entsprechend der eingegangenen Bedarfs- bzw. Notfallmeldung.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
- der Benutzer der Leistungen nach § 1 dieser Satzung,
 - derjenige, der für die Gebührenschuld des Benutzers kraft Gesetzes oder vertraglicher Übernahme haftet oder
 - derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.
- Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührensschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Anspruch auf die Gebühren gemäß der Anlage Punkt 1 - 3 entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.
- (2) Die Kilometergebühren gemäß Anlage Punkt 1b entstehen mit Ende des Einsatzes.
- (3) Die Gebühren werden gegenüber dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid festgesetzt. Sie sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 21. Dezember 2017 außer Kraft.

Pirna, den 21.12.2018

M. Geisler (Siegel)
Landrat

Anlage Anlage zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung, Krankentransport und Bergrettungsdienst im Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge (Gebührensatzung Rettungsdienst)

Rettungsmittel	Gebühr
1. Transport mit Krankentransportwagen (KTW)	
a) Pauschalgebühr	186,60 EUR
b) zzgl. pro gefahrenen Besetzkilometer ab 151. km	3,20 EUR
2. Transport mit Rettungstransportwagen (RTW)	
Pauschalgebühr	648,80 EUR
3 Einsatz Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	
Pauschalgebühr	261,50 EUR

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Pirna, den 21.12.2018

M. Geisler
Landrat

Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen des Gutachterausschusses (Gutachterausschusskostensatzung)

vom 08.01.2019

Auf Grundlage von § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), i.V.m. § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) d. F. d. Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen des Gutachterausschusses (Gutachterausschusskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Der Landkreis erhebt für Leistungen des Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, wenn der Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweis Zwecken herangezogen wird.
- (3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen.

§ 2 Kostenschuldner, Haftung

- (1) Kostenschuldner ist, wer die Leistung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Kostenschuldner haftet, wer die Kostenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (4) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr nach § 25 SächsVwKG i. V. mit § 6 Abs. 2 SächsVwKG erhoben.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall mit einer Leistung im Sinne von § 1 dieser Satzung entstehen. Auslagen sind insbesondere:
- Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 - Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
 - Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausfahrten von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - Beträge, die anderen Behörden und anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 5 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen bzw. Aufwendungen

- (1) Werden mit Zustimmung des Kostenschuldners Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Kostenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.
- (4) Für zusätzlichen Aufwand (wie z.B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

§ 6

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2 bis 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der Wertermittlung oder der sonstigen Leistung oder bei Rücknahme des Antrags. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und das Kostenverzeichnis für die Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gutachterausschusskostensatzung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Pirna, den 08.01.2019
- Siegel -

M. Geisler
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen des Gutachterausschusses (Gutachterausschusskostensatzung)

Kostenverzeichnis für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
1.	Bodenrichtwertauskünfte	
1.1	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	30 Euro je Bodenrichtwert
1.2	digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte als CSV- oder Excel-Datei	150 Euro Grundgebühr zzgl. 1 Euro je Datensatz
2.	Abgabe einer Bodenrichtwertkarte	
2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	60 bis 250 Euro
2.2	Bodenrichtwertkarte z.B. als Shape- bzw. DXF-Datei, WFS	250 % von Tarifstelle 2.1
2.3	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme)	30 bis 100 Euro
3.	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 Säch-sGAVO	60 bis 140 Euro
4.	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffällen je 20 Euro, je weiteren Kauffall 10 Euro, mindestens 40 Euro
4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	37,50 Euro je angefangene halbe Stunde
5.	schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14	30 Euro je Auskunft
6.	Erstattung von Gutachten	Für alle Leistungen, die nach Tarifstelle 6.1 und 6.3 erbracht werden, erhöht sich die sich nach diesem Kostenverzeichnis ergebende Gebühr um die jeweils gesetzlich festgelegte Höhe der Umsatzsteuer.
6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB	
6.1.1	bis 50.000 Euro	Mindestgebühr 1.200 Euro
6.1.2	über 50.000 bis 100.000 Euro	4,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.000 Euro
6.1.3	über 100.000 bis 250.000 Euro	3,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.100 Euro
6.1.4	über 250.000 bis 500.000 Euro	2,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.350 Euro
6.1.5	über 500.000 bis 2.500.000 Euro	1,5 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.600 Euro
6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000 Euro	1,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 2.850 Euro
6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000 Euro	0,5 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 5.350 Euro
6.1.8	über 25.000.000 Euro	0,25 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 11.600 Euro
	Anmerkungen:	
	(1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.	
	(2) Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, erhält der Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.	
	(3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.	
	(4) In den Gebühren sind alle regelmäßig anfallenden Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 € je Seite berechnet.	
	(5) Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zu Grunde zu legen.	
	(6) Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.	
	(7) Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks und Rechtes.	
	(8) Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen.	
	(9) Werden bei der Erstellung von Verkehrswertgutachten besondere Leistungen (z.B. Aufmaß zur Wohn- und Nutzflächenberechnung) erbracht, wird entsprechend Aufwand und Schwierigkeit ein Zuschlag berechnet.	10 bis 30 %
6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG	1.500 Euro
6.3	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von der Tarifstelle 6.2 erfasst	1.500 Euro
7.	sonstige Amtshandlungen	
7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	45 Euro je angefangene halbe Stunde, mindestens 90 Euro
7.2	in allen übrigen Fällen	37,50 Euro je angefangene halbe Stunde, mindestens 75 Euro
8.	Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften	
8.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 Euro je Seite
8.2	für jede weitere Seite	0,15 Euro
		Anmerkung: Angefangene Seiten werden voll berechnet.
9.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach den Tarifstellen 6 bis 9 können bis auf das 5-fache erhöht werden

Öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Herrn Heiko Petzold

zuletzt wohnhaft: Müglitztalstr. 31, 01809 Dohna

- zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort
Ist ein Bescheid nach § 16a des Tierschutzgesetzes (TierSchG) gemäß § 4 Sächsischem Verwaltungsverfahrenszustellungsgesetz (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zuzustellen (**Aktenzeichen 2320.108.88.2018/519**).

Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, wird dieser Bescheid nach § 10 Abs. 2 VwZG öffentlich zugestellt.

Herr Heiko Petzold oder ein bevollmächtigter Vertreter können den betreffenden Bescheid im Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz, Referat Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna einsehen.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung wird das o. g. Dokument öffentlich zu gestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 35a Abs. 3 GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)

Gemäß § 35a Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) vom 17. Juni 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711) wird hiermit der unter Ziff. 2 dargestellte Fahrweg im Bereich

des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

für die Beförderung der unter Ziff. 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt:

1. Bezeichnung der Güter

- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die nach § 35b Tabelle I d. Nr. 4 GGVSEB mit UN-Nummer und offizieller Benennung der Stoffe genannt sind.

- verflüssigte entzündbare Gase der Klasse 2, die nach § 35b Tabelle I d. Nr. 2 GGVSEB mit UN-Nummer und offizieller Benennung der Stoffe genannt sind.

2. Bestimmung des Fahrweges

2.1 Allgemeines

Der Fahrweg setzt sich aus dem zum Positivnetz nach Ziff. 2.2 zählenden Straßen zusammen. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Ziff. 2.3.

2.2 Positivnetz

Gefährliche Güter nach Ziff. 1 sind gemäß § 35a Abs. 1 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Neben den Autobahnen werden zum Positivnetz bestimmt (Karte Anlage):

- Bundesstraßen:
 - B 6
 - B 170
 - B 171 von Schmiedeberg/Obercarsdorf nach Sadisdorf S 187 und von Reichenau bis zur Kreisgrenze
 - B 172
 - B 172a
 - B 173,

- Staatsstraßen:
 - S 36 von Bannewitz/ Possendorf B 170 nach Wilsdruff/ Kesselsdorf B 173 und von Wilsdruff/ Kesselsdorf B 173 nach Wilsdruff S 177
 - S 191 von BAB A 17 AS Dresden-Prohlis nach Bannewitz B 170
 - S 190 von Dippoldiswalde B 170 nach Landkreisgrenze Mittelsachsen
 - S 178 von Altenberg B 170 nach Heidenau S 172
 - S 178a von Dohna/ Köttewitz S 178 nach BAB A 17 AS Pirna
 - S 172 von Pirna B 172a/ S 177 nach Stadtgrenze Dresden
 - S 177 von Pirna nach Stadtgrenze Dresden und von Wilsdruff S 36 nach BAB A 4 AS Wilsdruff
 - S 170 von BAB A 17 AS Bahretal nach Dohma/ Cotta S 173
 - S 173 von Dohma/ Cotta S 170 nach Bundesgrenze CZ
 - S 194 zwischen Freital Wilsdruffer Straße und Freital Poisentstraße

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen alle Straßen, die nicht zum Positivnetz nach Ziff. 2.2 gehören.

Hinweis: Die in der Karte (Anlage) rot gekennzeichneten Straßen sind durch Zeichen 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder Zeichen 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gesperrt und bedürfen ggf. zusätzlich zur Fahrwegbestimmung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Darüber hinaus können auch andere Fahrverbotszeichen nach StVO im Negativnetz angeordnet sein, welche ebenfalls einer Ausnahmegenehmigung bedürfen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Positivnetz

Gefährliche Güter nach Ziff. 1 sind grundsätzlich im Positivnetz zu befördern. Dabei sind die Fahrverbote auf der Autobahn zu beachten.

3.2 Negativnetz

Setzt die Fahrzielerreichung die Benutzung des Negativnetzes voraus, bedarf es einer gesonderten Fahrwegbestimmung, die beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu beantragen ist.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche, qualifizierte Straßenkarten oder durch eine schriftliche, namentliche Auflistung der Straßen und Straßenabschnitte, in der Reihenfolge ihrer Benutzung zu beschreiben.

4.2 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg nach Ziff. 4.1 abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Satz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

4.3 Mitführungspflicht

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und der Allgemeinverfügung vor jeder Beförderung einzuweisen und diese Dokumente auszuhändigen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen.

4.4 Aufbewahrungspflicht

Der Beförderer hat die Unterlagen nach Ziff. 4.1 bis 4.3 mindes-

tens ein halbes Jahr nach Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab der Landesgrenze das Positivnetz (Ziff. 2.2) anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Verpflichtungen aus § 35a Abs. 4 GGVSEB und die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung werden gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 28 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt nach § 35a Abs. 3 GGVSEB unbefristet und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 08. Dezember 2016 außer Kraft.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Hauptsitz: Schlosshof 2/4, 01796 Pirna) einzulegen.

Hinweis: Die Karte zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter ist unter folgendem Link abrufbar: http://www.landratsamt-pirna.de/download/abt_strassenbau_und_verkehr/314_Gefahrstoffe_Karte_Allgemeinverfuegung.pdf

Pirna, 5. Dezember 2018

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Amt für Straßenbau und Verkehr

Fleischhygienebezirke

im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (gültig ab: 01.01.2019) - Teil II - Sächsische Schweiz

• Dr. Frank Düring

Vertreter: Nestler/ Gutsche

Dürröhrsdorf-Dittersbach

Dobra, Dürröhrsdorf-Dittersbach, Elbersdorf, Porschendorf, Stürza, Wilschdorf

Lohmen

Daube, Doberzeit, Lohmen, Mühlisdorf, Uttewalde

Stolpen, Stadt

Heeslicht, Helmsdorf, Langenwolmsdorf, Lauterbach, Rennersdorf-Neudörfel, Stolpen

von Hohnstein

Hohburkersdorf, Rathewalde, Zeschmig

• Julia Nestler/Claudia Gutsche

Bad Schandau, Stadt

Krippen, Ostrau, Porschdorf, Postelwitz, Prossen, Schmilka, Waltersdorf

Vertreter: Dr. Kühnel/Dr. Walther

Gohrisch

Cunnersdorf b. Königstein, Gohrisch, Kleinhennersdorf, Papstdorf

Vertreter: Dr. Kühnel/Dr. Walther

Hohnstein, Stadt

Cunnersdorf, Ehrenberg, Goßdorf, Kohlmühle, Lohsdorf, Ulbersdorf, Waitzdorf

Vertreter: Dr. Düring

Königstein, Stadt

Leupoldshain, Pfaffendorf, Ebenheit, Halbestadt
Vertreter: Dr. Kühnel/Dr. Walther

Neustadt i. Sa., Stadt

Berthelsdorf, Krumhermsdorf, Langburkersdorf, Neustadt, Niederottendorf, Oberottendorf, Polenz, Rückersdorf, Rugiswalde
Vertreter: Dr. Düring

Rathen, rechtselbig

Rathmannsdorf
Rathmannsdorf, Wendischfähre
Vertreter: Dr. Kühnel/Dr. Walther

Reinhardtsdorf-Schöna

Kleingießhübel, Reinhardtsdorf, Schöna
Vertreter: Dr. Kühnel/Dr. Walther

Rosenthal-Bielatal

Bielatal, Raum, Rosenthal
Vertreter: Dr. Kühnel/Dr. Walther

Sebnitz, Stadt

Altendorf, Hainersdorf, Hertigswalde, Hinterhermsdorf, Lichtenhain, Mittelndorf, Ottendorf, Saupsdorf, Schönbach, Sebnitz
Vertreter: Dr. Düring

• Dr. Olaf Kühnel

Vertreter: Dr. Walther

Bad Gottleuba-Berggießhübel

Bad Gottleuba (Kurort), Bahra, Berggießhübel (Kurort), Börnersdorf, Breitenau, Forsthaus, Hellendorf, Hennersbach, Langenhenndorf, Markersbach, Oelsen, Zwiesel

Bahretal

Borna, Friedrichswalde, Gersdorf, Göppersdorf, Nentmannsdorf, Niederseidewitz, Ottendorf, Wingendorf

Dohma

Cotta, Dohma, Goes

Liebstadt, Stadt

Berthelsdorf, Biensdorf, Döbra, Großröhrsdorf, Herbergen, Liebstadt, Seitenhain, Waltersdorf

Pirna, Stadt - linkselbig mit

Cunnersdorf, Krietzschwitz, Neundorf, Niedervogelgesang, Obervogelgesang, Pirna, linkselbig, Rottwerndorf, Sonnenstein, Zehista, Zuschendorf

Rathen, linkselbig

• Dr. Hans Walther

Vertreter: Dr. Kühnel

Dohna, Stadt

Borthen, Bosewitz, Burgstädtel, Dohna, Gamig, Gorknitz, Kötterwitz, Krebs, Meusegast, Röhrsdorf, Sürßen, Tronitz

Heidenau, Stadt

Müglitztal

Burkhardswalde, Crotta, Falkenhain, Maxen, Mühlbach, Schmorsdorf, Weesenstein

Pirna, Stadt - rechtselbig mit

Birkwitz, Bonnewitz, Copitz, Graupa, Jessen, Liebethal, Mockethal, Pirna, rechtselbig, Posta, Pratzschwitz, Zatzschke

Stadt Wehlen, Stadt

Dorf Wehlen, Stadt Wehlen, Pötzscha, Zeichen

Struppen

Ebenheit, Naundorf, Strand, Struppen, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf, Weißig

von Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Wünschendorf

**Stellenausschreibung
Geschäftsführer WiA GmbH**

Die Wintersport Altenberg (Osterzgebirge) GmbH betreibt die Rennschlitten und Bobbahn Altenberg. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/n

Geschäftsführer/in (m/w).

Ausführliche Angaben zum Aufgabenfeld und Anforderungsprofil finden Sie unter www.landratsamt-pirna.de/ausschreibungen.html. Wir bieten Ihnen ein Jahresfestgehalt in Höhe von 55.000 EUR brutto zuzüglich einer leistungsorientierten Vergütung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15.02.2019** an:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Sindy Trobisch
Postfach 100253/54
01782 Pirna
sindy.trobisch@landratsamt-pirna.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Trobisch unter 03501 515-1107 zur Verfügung.
Bewerbungs- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

**Auswertung der Verbands-
versammlungen des AZV
Königstein 2018**

Beschluss Nr. 01/18

Feststellung des Jahresabschlusses 2017

Beschluss Nr. 02/18

Entlastung des Verbandsvorsitzenden

Beschluss Nr. 03/18

Bevollmächtigung des Verbandsvorsitzenden zum Abschluss von Forwardvereinbarungen für Darlehen

Beschluss Nr. 04/18

Durchführung der Maßnahme Schmutzwasserkanalisation Thürmsdorf, 4. BA

Beschluss Nr. 05/18

Bestätigung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen des Wirtschaftsjahres 2018

Beschluss Nr. 07/18

Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2019

Kummer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der erfüllenden
Gemeinde im Namen der Mitglieds-
gemeinde Kurort Rathen**

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die **Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen am 26.05.2019 (Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen)** ab dem 15.02.2019 entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Kurort Rathen an den Verkündigungstafeln in Oberrathen und Niederrathen ausgehängt wird.

Tobias Kummer
Bürgermeister
im Auftrag der Gemeinde Kurort Rathen

Königstein, den 08.01.2019

Tierärztliche Notdienste

Raum Pirna, Heidenau, Bad Schandau

18.01. - 25.01.2019 Dr. Mauer, Pirna-Copitz
03501 582662, 0178/6363743
25.01. - 01.02.2019 Dr.Schönfeld, Berggießhübel
035023 51169, 0152/22652653
01.02. - 08.02.2019 Dr. Nachtigall, Heidenau
03529 519422 od.03529 511508
08.02. - 15.02.2019 Dr. Knop, Pirna-Sonnenstein
03501 790798, 0172/8757598
15.02. - 22.02.2019 Dr. Kühnel, Pirna
03501 528640 od. 035025 51191

Raum Lohmen, Stolpen, Neustadt

18.01. - 25.01.2019 Tierklinik Stolpen
035973 2830
25.01. - 01.02.2019 TÄ Dr. C. Schirm, Lohmen
03501 571400, 0162/1082025
01.02. - 08.02.2019 Tierklinik Stolpen
035973 2830
08.02. - 15.02.2019 Tierklinik Stolpen
035973 2830
15.02. - 22.02.2019 TÄ Dr. C. Schirm, Lohmen
03501 571400, 0162/1082025

Raum Freital / Dippoldiswalde

18.01. - 25.01.2019 TA-Praxis Pesterwitz
0177/1904237
25.01. - 01.02.2019 TA Lutz Gläser, KO Hartha
0171/4089928
01.02. - 08.02.2019 DVM Schmöckel, Freital
0351 4600824
08.02. - 15.02.2019 Dr. C. Hurlbeck, DW/Reichstädt
03504 612527, 0171/9089266,
0170/9612666
15.02. - 22.02.2019 DVM Zimmermann, Dippoldiswalde
03504 611392, 0174/7202953

Raum Altenberg

18.01. - 25.01.2019 TA Otys, Geising
0157/ 71157098
25.01. - 01.02.2019 TA Romero, Geising
0157/ 71157098
01.02. - 08.02.2019 TA Auerswald, Geising
035056 35911
08.02. - 15.02.2019 TA Otys, Geising
0157/ 71157098
15.02. - 22.02.2019 TA Romero, Geising
0157/ 71157098

Raum Hartmannsdorf

18.01. - 25.01.2019 TAP Hänel, Hartmannsdorf
037326 9186, 0172/2713516
25.01. - 01.02.2019 TAP Hänel, Hartmannsdorf
037326 9186, 0172/2713516
01.02. - 08.02.2019 TAP Hänel, Hartmannsdorf
037326 9186, 0172/2713516
08.02. - 15.02.2019 TAP Hänel, Hartmannsdorf
037326 9186, 0172/2713516
15.02. - 22.02.2019 TAP Hänel, Hartmannsdorf
037326 9186, 0172/2713516

Veröffentlichung auch unter:

www.landratsamt-pirna.de/ref-veterinaerdienst-aktuell.html

Geschichte und Musik erleben im Schloss Sonnenstein

Konzert der Elbland Philharmonie Sachsen und Gästeführung im Februar 2019

Am **Freitag, dem 1. Februar 2019**, führt der **TouristService Pirna** von 16:00 bis ca. 17:30 Uhr **durch den heutigen Sitz des Landratsamtes**. Ein Gästeführer berichtet über die Geschichte des historischen Ensembles. **Informationen**, z. B. zu Preisen und zum Treffpunkt: www.pirna.de/Veranstaltungskalender.453/

Im Rahmen ihrer **Kammermusikreihe „Klassik im Schloss“** präsentiert die **Elbland Philharmonie Sachsen** am **7. Februar 2019**, **18:00 Uhr**, „Junge Talente im Konzert mit dem Streichquartett“ im

Kreitagssaal. Johanna Bohrig (Blockflöte), Leopold Brunner (Cembalo), Julia Knappe (Violine) und Rafael Knappe (Violoncello) sind Preisträger des Bundeswettbewerbes „Jugend musiziert“ oder werden von der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen gefördert. Gemeinsam mit dem Streichquartett der Elbland Philharmonie Sachsen treten sie u. a. mit Werken von Bach, Graun und Vivaldi solistisch in Erscheinung. Informationen, Tickets, Vorverkaufsstellen und Kontakt: www.elbland-philharmonie-sachsen.de/konzerte



Foto: Matthias Bohrig

61. Kreisschau und Kreisjugendschau des Rassegeflügelzuchtvereins Colmnitz und Umgebung e. V.

Vom **18. bis 20.01.2019** präsentieren die Züchter ihre besten Tiere in der Colmnitzer Ausstellungshalle, Nordstraße 5, dem Publikum. Die Schau ist geöffnet am 18.01. von 13:00 – 18:00 Uhr, am 19.01. von 09:00 – 18:00 Uhr und am 20.01.2019 von 09:00 – 15:00 Uhr.

Weitere Informationen und Kontakt: www.rgzv-colmnitz.de



Hier Vertreter der größten Hühnerrasse (Brahma) und der kleinsten Zwerghuhnrasse (Sebright)

„Tag der offenen Tür“ am BSZ für Technik und Wirtschaft Pirna

Das Berufliche Schulzentrum für Technik und Wirtschaft Pirna bietet **am Freitag, dem 08.02.2019, von 15:30 bis 19:00 Uhr** interessierten Schülern und Eltern Tipps zur Berufswahl, Informationen zu den Ausbildungsmöglichkeiten im BSZ und Einblicke in die Berufsausbildung in den Werkstätten und Fachkabinetten.

Am Beruflichen Schulzentrum ist eine Ausbildung am technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasium oder an der Fachoberschule Technik und Wirtschaft möglich.

Das BSZ bildet darüber hinaus in der Hauptstelle, Pillnitzer Straße 13a, Pirna-Copitz, in folgenden Berufen oder berufsvorbereitenden Ausbildungsgängen aus: Bautechnik, Elektrotechnik, Farbtechnik, Holztechnik, Kraftfahrzeugtechnik, Metalltechnik und Umwelttechnik.

In der Pirnaer Außenstelle, auf der Siegfried-Rädel-Straße 13 können Sie sich außerdem über die Berufe Koch, Hotelfachmann, Hotelkaufmann, Restaurantfachmann, Fachkraft im Gastgewerbe, Bürokaufmann, Kaufmann für Bürokommunikation, Fachkraft für Kurier-

Express- und Postdienstleistungen, Verkäufer, Kaufmann im Einzelhandel, Beikoch, Hauswirtschaftstechnischer Helfer, Gartenbau- und Landwirtschaftswerker informieren.

Weitere Informationen: www.bszipirna.de

Kontakt: BSZ für Technik und Wirtschaft Pirna
Berufliches Schulzentrum für Technik und Wirtschaft Pirna
Pillnitzer Straße 13, 01796 Pirna
Telefon: 03501 531110
E-Mail: post@bszipirna.de

15. Ausstellung Sächsischer Modelleisenbahnvereine im Sächsisch-Böhmischen Bauernmarkt Röhrsdorf/Borthen

Auf ca. 400 Quadratmeter gibt es am **26.01., 27.01. und vom 01.02. – 03.02.2019** viele interessante Modellbahnanlagen in Nenngrößen von Z bis IIm zu sehen. Interessierte finden ein Angebot an Literatur und Modellbahnartikeln. An den Sonnabenden und Sonntagen können die Kinder auf einer Bastelstraße kreativ sein. Die



Veranstaltung öffnet freitags und sonnabends von 10:00 bis 18:00 Uhr sowie an den Sonntagen von 10:00 bis 17:00 Uhr.

Weitere Informationen: www.smv-aktuell.de

Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna,
PF 100253/54, 01782 Pirna

Redaktion amtlicher Teil/Lokales: Pressestelle,
Pressereferentin Maria Ehlers,
Telefon: 03501 515-1110,
Fax: 03501 515-81110,
E-Mail: pressestelle@landratsamt-pirna.de

Anzeigen, Verteilung:
Redaktions- und Verlagsgesellschaft Freital-Pirna mbH, Jörg Seidel (verantw.)
Dresdner Str. 72, 01705 Freital,
Tel.: 03501 56335630
Satz: RuV Freital-Pirna mbH, Steffen Schmidt
Druck: DDV Druck GmbH
Meinholdstr. 2, 01129 Dresden
Auflage: 133.000 Stück zur Verteilung an alle frei zugänglichen Briefkästen.
Für Anzeigen gilt die Preisliste 2018 vom Landkreisboten Sächsische Schweiz-Osterzgebirge